

infobrief 20/2013

Donnerstag, 28. November 2013

MK

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -

Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

Stichwörter

Bankenschlichtung, Sparvertrag, Zinsanpassung, Verjährung

1 Sachverhalt

Im Mittelpunkt dieses Infobriefs stehen Schlichtersprüche der Ombudsmänner der Banken und Sparkassen zu Streitigkeiten um die nachträgliche Zinsanpassung von Sparverträgen und zur Verjährung. In den vergangenen Monaten erreichten uns über die Verbraucherzentrale Thüringen eine ganze Reihe von Sprüchen, die wir im Anhang dokumentieren. Fast alle Entscheidungen zeigen (wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung) eine Parteinahme gegen die Verbraucher bei umstrittenen rechtlichen Fragestellungen. Einige beachten nicht aktuelle Entscheidungen ordentlicher Gerichte. Eine genaue Beobachtung ist auch deswegen angezeigt, weil Bundesregierung und BAFIN den neuen Verbraucherbeirat zu einem Viertel mit Verbraucherombudsleuten der anbietenden Wirtschaft besetzt haben, die sich nach eigenem Bekunden nicht als „Verbraucherschützer“ sondern als neutrale Mittler sehen. In der Öffentlichkeit wird dies allerdings nicht nur wegen des Namens *Verbraucherbeirat* anders wahrgenommen, zumal die BAFIN selber ausgeführt hat, dass sie nunmehr „aus Verbrauchersicht bei der Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben beraten“ wird (Meldung vom 14. Juni 2013).

Hintergrund dieser Schiedssprüche sind dabei die Urteile zu Zinsanpassungsklauseln. Am 17. Februar 2004 – XI ZR 140/03 –, BGHZ 158, 149-159 hatte der Bundesgerichtshof geurteilt, dass bei langfristig angelegten Sparverträgen eine formularmäßige Zinsänderungsklausel, die dem Kreditinstitut eine inhaltlich unbegrenzte Zinsänderungsbefugnis einräumt, unwirksam sei. Am 13. April 2010 – XI ZR 197/09 –, BGHZ 185, 166-178, hatte der Bundesgerichtshof zu Sparverträgen, bei denen ein variabler Zinssatz vereinbart war, entschieden, dass bei einer im Hinblick auf die Anpassungsparameter unwirksamen Zinsanpassungsklausel die entstandene Lücke im Vertrag durch ergänzende Vertragsauslegung (§§ 133, 157 BGB) zu schließen sei. Hierfür habe das Gericht die maßgeblichen Änderungsparameter selbst zu bestimmen, wobei in sachlicher Hinsicht (insbesondere Bindung an einen aussagekräftigen Referenzzins) und in zeitlicher Hinsicht (Dauer der Zinsperiode) präzise Parameter zu wählen seien, die dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit und Kontrollierbarkeit von Zinsänderungen genügen. Im Anschluss daran hatte der Bundesgerichtshof in einer weiteren Entscheidung (Urteil vom 21. Dezember 2010 – XI ZR 52/08 –) nähere Vorgaben, unter anderem zur Bestimmung eines passenden Referenzzinssatzes, gemacht.

2 Stellungnahme

2.1 Verjährungsproblematik

2.1.1 Offene Fragen

Der Bundesgerichtshof äußerte sich in den drei Entscheidungen nicht zur Frage der Verjährung solcher Ansprüche. Gerade diese Frage wird aber bei Altverträgen mit teilweise über 20-jähriger Laufzeit relevant. Hier lassen sich – ohne Beachtung besonderer Konstellationen – drei Meinungen vertreten:

- Nach einer Ansicht sind die Zinsen nach den vertraglichen Bestimmungen üblicherweise am Ende eines jeden Jahres dem Kapital zuzuschlagen und unterliegen von daher denselben Verjährungsregelungen wie das übrige angesparte Kapital. Diese Ansicht ist für den Sparer am Günstigsten, weil die Verjährung im „lebenden“ Vertrag nicht eintritt und die nachträgliche Anpassung und Auszahlung vorenthaltener Zinsen noch bis Ende des dritten Jahres nach Vertragsbeendigung verlangt werden kann. Die Vertreter dieser Ansicht berufen sich auf die Entscheidung OLG Frankfurt NJW 1998, 997, 999 und BGH NJW 2002, 2707 – XI ZR 361/01. Das OLG hatte geurteilt, dass es bei einem nicht entwerteten Sparsbuch, bei dem über Jahre die Zinsen nicht nachgetragen wurden, beim Fristbeginn nicht an den hypothetischen Zeitpunkt der Zinsgutschrift anzuknüpfen sei, sondern die Zinsnachforderung wie der Auszahlungsanspruch zu behandeln sei.
- Die bankenfreundlichste Ansicht argumentiert dahingehend, dass eine fehlerhafte Zinsanpassung „häppchenweise“ Bereicherungsansprüche nach sich zöge, die jährlich zu den Zinsberechnungsterminen entstünden. Danach wären Ansprüche aus mangelhaften Zinsanpassungen, die im vierten Jahr vor Geltendmachung oder früher entstünden, verjährt.
- Eine weitere Ansicht modifiziert die zuvor genannte insofern, dass der Verjährungsbeginn ausnahmsweise bis zur Entscheidung des BGH vom 17. Februar 2004 hinausgeschoben sei, weil es sich bis dahin um eine unübersichtliche und zweifelhafte Rechtslage gehandelt habe, so dass sie selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig einschätzen vermochte. Diese Ansicht beruft sich im Hinblick auf den Verjährungsbeginn auf die Urteile BGHZ 138, 247, 252; 150, 172, 186, BGH III ZR 353/04 - NJW-RR 2005, 1148; und BGH IX ZR 30/98 - NJW 1999, 2041. Rechtlich fehlerhafte Vorstellungen des Gläubigers beeinflussten zwar in der Regel den Beginn der Verjährung nicht, weil der Anspruchsinhaber die Möglichkeit habe, sich rechtlich beraten zu lassen. In Fällen einer unübersichtlichen oder zweifelhaften Rechtslage, die sich selbst durch einen rechtskundigen Dritten nicht zuverlässig einschätzen ließe, könne der Verjährungsbeginn auch wegen Rechtsunkenntnis hinausgeschoben sein.

/...3

2.1.2 Untergerichtliche Entscheidungen

Die Rechtsprechung folgt nach den im *iff* vorliegenden Entscheidungen und Informationen¹ ganz überwiegend der ersten, also der verbraucherfreundlichsten Ansicht. So führt das **Landgericht Wuppertal** in seiner Entscheidung vom 25.09.2008 – 3 O 23/07 (im Anhang) – aus:

„Da der Kläger von seinem Recht, innerhalb von zwei Monaten nach Gutschrift frei über die Zinsen verfügen zu können, keinen Gebrauch gemacht hat, sind die Zinsen spätestens dann der Spareinlage zugerechnet worden. Die im Sparguthaben enthaltenen Zinsen unterliegen deshalb derselben Verjährung wie das übrige angesparte Kapital (vgl. BGH NJW 2002, 2707, 2708; OLG Frankfurt a. M. NJW 1998, 998).“

Das Gericht äußert sich darüber hinaus auch zur durch die Beklagte behaupteten Verwirkung:

„Abzustellen ist hier -ebenso wie bei der Verjährung -nicht auf die einzelnen Zinsgutschriften, die tatsächlich teils schon mehr als 20 Jahre zurückliegen, sondern auf die Auszahlung des Sparguthabens.“

Die auf die Berufung ergangene Entscheidung des **OLG Düsseldorf** vom 20.07.2012 – I-16 U 149/08 – nimmt zur Frage der Verjährung und Verwirkung nicht Stellung. Etwas anderes als eine Billigung der Ansicht der Vorinstanz kann hierin nicht gesehen werden.

Entsprechend und mit ausführlicher Begründung argumentiert das **OLG Köln** in seiner Entscheidung vom 16.01.2008 – 13 U 27/06:

„Die Zinsnachforderungsansprüche für den Zeitraum bis Ende 1999 sind entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht gemäß § 197 BGB a.F. nach Ablauf von vier Jahren verjährt. Denn bei ordnungsgemäßer Kontoführung wären die Beklagten zu 1) und 2) verpflichtet gewesen, die - höheren - Zinsen jeweils zum Jahresende dem Kapital zuzuschlagen, so dass sich die Hauptforderung entsprechend erhöht hätte. Die in Rede stehenden Nachforderungsansprüche verjähren daher ebenso wie die Hauptforderung in 30 Jahren (§ 195 BGB a.F.). Dies hat die Rechtsprechung (OLG Frankfurt NJW 1998, 997, 999; vgl. auch BGH BKR 2002, 690, 692) für die Behandlung von Zinsen bei jahrelang nicht vorgelegten Sparbüchern entwickelt. Dem liegt zugrunde, dass der Inhaber eines Sparbuches mit Sparguthaben aufgrund der generellen vertraglichen Absprache zwischen der Bank und ihm erwarten kann und in der Regel erwartet, dass die Zinsen jeweils zum Jahresende dem Kapital zugeschlagen werden und damit vereinbarungsgemäß als umgewandelt anzusehen sind, auch wenn er das Sparbuch jahrelang nicht zum Nachtrag vorlegt (vgl. OLG Frankfurt NJW 1998, 997, 999). Diese Grundsätze sind auch hier anwendbar. Denn eine vertragliche Absprache zwischen den Parteien, dass die Zinsen jeweils zum Jahresende dem Kapital zuzuschlagen sind, wurde auch hier getroffen, so dass die Zinsen vereinbarungsgemäß als in einen Teil der Hauptforderung umgewandelt anzusehen sind, ohne dass es auf den lediglich deklaratorischen Akt der Zinsgutschrift auf dem Konto des Gläubigers ankommt. Im Übrigen ändert sich die Rechtsnatur des Zinsnachforderungsanspruchs nicht unabhängig davon, ob die Zinsgutschrift wegen Nichtvorlage des Sparbuchs unterblieben ist, wie dies der Entscheidung des OLG Frankfurt NJW 1998, 997, 999 zugrunde lag, oder - wie hier - wegen Falschberechnung zu niedrig ausgefallen ist. Stehen dem Gläubiger die höheren Zinsen zu, dann

¹ So etwa die Aussage des Kollegen *Vogelskamp* (Kanzlei Vogelskamp, Benn, Nettekoven): *„Die dreijährige Verjährung ist eine zwischenzeitlich feststehende Sache. In einem vom mir geführten Verfahren vor dem OLG Düsseldorf stellte das Gericht dies erneut fest. Wesentlich ist dabei aber, und das hatte die Bank vehement in Abrede gestellt, dass die Verjährung erst mit dem Schluss des Vertrages zu laufen beginnt. Also einheitlicher Verjährungsbeginn für alle Einzahlungen des Sparers, auch wenn diese teilweise lange Jahre zurück liegen.“*

müssen sie auch verjährungsrechtlich so behandelt werden, als wären die Zinsen in der zu beanspruchenden Höhe gutgeschrieben worden. Die hier in Rede stehenden Zinsnachforderungsansprüche unterliegen deshalb derselben Verjährung wie das übrige angesparte Kapital.“

Das Gericht sieht auch die Voraussetzungen der Verwirkung als nicht gegeben an:

„Die begründeten Zinsnachforderungsansprüche sind, anders als das Landgericht sowohl für die in den Jahren 2001 und 2002, als auch die im Jahr 2004 endenden Sparverträge angenommen hat, nicht verwirkt. Ein Recht ist verwirkt, wenn es illoyal verspätet geltend gemacht wird. Dieser Tatbestand des Verstoßes gegen Treu und Glauben liegt dann vor, wenn zu dem Zeitablauf besondere auf dem Verhalten des Berechtigten beruhende Umstände hinzutreten, die bei objektiver Betrachtungsweise das Vertrauen des Verpflichteten rechtfertigen, der Berechtigte werde seinen Anspruch nicht mehr geltend machen (vgl. BGHZ 105, 290, 298). Die bloße – auch lang währende - Untätigkeit des Berechtigten als solche schafft noch keinen Vertrauenstatbestand für die Bank, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden (vgl. BGH BKR 2000, 690, 692 mit w. Nachw.). Auch wenn der Schuldner - wie hier - davon ausgehen muss, dass der Berechtigte von den ihm zustehenden Ansprüchen nicht weiß, fehlt der für eine Verwirkung erforderliche Vertrauenstatbestand (vgl. BGH NJW 2000, 140, 142).“

Dieses Urteil wurde vom **BGH** zur Revision angenommen und hierüber am 21. Dezember 2010 – XI ZR 52/08 – entschieden. Der BGH befasst sich in diesem Urteil nicht mit den Fragen der Verjährung oder der Verwirkung. Hier liegt der Schluss nahe, er billige die Ansicht der Vorinstanz. Erwähnenswert ist zuletzt noch das (ebenfalls sparerfreundliche) Urteil des **Amtsgerichts Koblenz** vom 15.06.2007 – 161 C 3970/06 – welches die Forderungen aus einem Sparbuch als Inhaberschuldverschreibung ansieht und damit § 801 BGB als einschlägig erachtet und die Verjährung an die Vorlegungsfrist knüpft. Mit der Einordnung eines Sparbuchs als Inhaberpapier (und nicht als qualifiziertes Legitimationspapier) steht das Amtsgericht Koblenz soweit ersichtlich aber allein (kritisch etwa *Schebesta*, WuB IV C § 308 BGB 1.08).

2.1.3 Schlichtungssprüche

Während also die Rechtsprechung ganz überwiegend der ersten, und damit verbraucherfreundlichsten Auslegung zu folgen scheint, stellt sich die Situation bei den hier vorliegenden Schlichtungssprüchen genau gegenteilig dar. Wir dokumentieren fünf aktuelle Schlichtungssprüche im Anhang.

Wir beginnen mit dem Ombudsmann der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe, **Dr. Alfons van Gelder**. Er unterbreitete den Parteien am 4. April 2013 folgenden „Vorschlag“:

„Soweit es um Erstattungsansprüche aus der Zeit vor dem 1. Januar 2009 geht, ist eine Schlichtung nach Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 Buchst d der Verfahrensordnung nicht möglich. Diese Ansprüche waren im Zeitpunkt des Eingangs der Beschwerde am 28. September 2012 bereits nach § 195 BGB verjährt; die dreijährige Verjährungsfrist war mit Ende des Jahres 2008 abgelaufen. Die verjäherten Ansprüche waren bereits in dem Zeitpunkt entstanden, in dem die Bank aufgrund der Anpassungsklausel Anpassungen zur Verminderung des Zinssatzes vorgenommen hat. Die den Anspruch begründenden Umstände (Klausel und Anpassung) waren der Beschwerdeführerin bekannt; auf die Kenntnis der daraus abzuleitenden Rechtsfolge kommt es nicht an (vgl. § 199 Abs. 1 BGB). Aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. Juni 2008 (XI ZR 211/07 -WM 2008, 1493) ergibt sich nichts anderes: In dem entschiedenen Fall war die Einrede der Verjährung nicht erhoben.“

/...5

Van Gelder verliert kein Wort zu den höchstgerichtlichen Entscheidungen. Er unterstreicht seine Apodiktik noch durch die folgenden Ausführungen:

„Die Ansicht, die Verjährungsfrist beginne erst zu laufen, wenn der Vertrag beendet wird, ist falsch; sie beruht auf der irrigen Einordnung des entsprechenden Anspruchs, der bereits als Bereicherungsanspruch mit der fehlerhaften Anpassung entstanden ist.“

Dem ist nichts hinzuzufügen. Der Schlichter bleibt hier seiner Linie treu. Einen ganz ähnlichen, wenn auch im Duktus etwas zurückhaltenderen Vorschlag, macht **Dr. Hans-Joachim Bauer**, der Schlichter der Ombudsmann für den Sparkassen- und Giroverband am 15. Juli 2013:

„Auf eine Nachberechnung der Sparzinsen für die gesamte Vertragszeit sollten die Bf. verzichten. Zwar ist ihr dahin gehender Anspruch durch den Zeitablauf nicht berührt, weil er täglich neu entsteht. Andererseits unterliegt die konkrete Gutschriftforderung der Verjährung. Diese richtet sich nach §§ 195, 199 BGB. Die Forderung verjährt gemäß § 195 BGB in drei Jahren.“

Auch hier also kein Wort zu den oben zitierten Entscheidungen. Eine noch nicht einmal herrschende Ansicht wird als die einzig richtige dargestellt. Bedenklicher noch erscheint der Hinweis an den Beschwerdeführer, der wohl aber eher als Wink mit dem Zaunpfahl an die Sparkasse zu verstehen ist:

„Mithin würden die Bf. damit rechnen müssen, dass die Spk. sich gegen eine Nachvergütung von Zinsen für den Zeitraum zwischen 2000 und 2009 mit der Verjährungseinrede verteidigt.“

Daraus kann nur gefolgert werden, dass die Beschwerdegegnerin sich bis dorthin noch gar nicht auf die Verjährung berufen hatte. Einer der Schlichter der Ombudsstelle der privaten Banken, **Dr. Gerhart Kreft**, geht in seinem Spruch vom 19.08.2013 zwar noch auf die ältere BGH Rechtsprechung ein:

„Die Rechtsprechung, wonach in einem Sparguthaben enthaltene Zinsen nach denselben Regeln verjähren wie das Kapital (vgl. BGH, Urt v. 4.6.2002, XI ZR 361/01, BGHZ 151, 47), greift hier nicht ein. Denn im Gegensatz zu der dieser Rechtsprechung zugrunde liegenden Fallgestaltung ist hier die Höhe des Zinssatzes streitig. Die streitigen Zinsen sind dem Sparguthaben gerade nicht zugeschlagen und brauchten dies nach Ansicht der Bank auch nicht, sondern wurden -soweit ersichtlich - erstmals mit Schreiben des Beschwerdeführers vom 29.4.2012 geltend gemacht. Es geht mithin um Ansprüche auf Rückstände von Zinsen im Sinn von § 197 BGB a.F. „

Er erwähnt aber mit keinem Wort das jüngere, passendere und sparerfreundlichere Urteil des Landgericht Wuppertal, obwohl Beschwerdegegnerin wie Beklagte die Deutsche Bank war. Er versucht vielmehr seiner Ansicht dadurch Gewicht zu verleihen, dass er diese Meinung als herrschend herausstellt:

„Dies entspricht der Auffassung sämtlicher Ombudsleute der privaten Banken. Aus Art 229 § 6 Abs. 4 EGBGB ergibt sich für bis einschließlich 2000 entstandene Zinsnachforderungen nichts anderes.“

Die jüngste uns vorliegende Entscheidung eines Schlichters zu diesem Thema stammt aus der Feder von **Peter Gummer**, Ombudsmann für den Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. Wie im Verfahren des Kollegen Bauer musste auch in dem von ihm entschiedenen Verfahren wohl der Beschwerdegegnerin, die allem Anschein nach die Einrede der Verjährung nicht erhoben hatte, auf die Sprünge geholfen werden:

/...6

„Der Bf würde im Übrigen wohl damit rechnen müssen, dass die Spk gegenüber Zinsnachforderungen für einen mehr als drei Jahre zurückliegenden Zeitraum (vgl. § 195 BGB) die Einrede der Verjährung erheben würde. Ich schlage daher vor, dass es bei den erfolgten Zinsgutschriften bis zum 31.12.2009 sein Bewenden hat.“

Eine positive Ausnahme macht lediglich der Spruch von **Dr. Christian Balzer**, Schlichter der Kundenbeschwerdestelle beim Rheinischen Sparkassen- und Giroverband. Anders als die Kollegen Gummer und Bauer geht er in seinem Spruch vom 29. Juni 2013 nicht auf Fragen der Verjährung ein, sondern befasst sich ausführlich mit Zinssätzen bis ins Jahr 1993. Ob sein Motiv hier ein anderes Verständnis der Aufgabe eines Schlichters oder aber der Rechtsprechung des OLG Köln geschuldet ist, können wir von hier aus nicht beurteilen.

2.2 Bedeutung für den Verbraucherschutz

2.2.1 Auswirkungen auf die Rechtsdurchsetzung der Verbraucher

Die aufgezeigte Schlichtungspraxis hat unmittelbare Auswirkung auf die Durchsetzung der Rechte der Bankkunden. Lassen sie sich unkritisch auf die Ausführungen der Schlichter ein, und schenken sie ihnen Glauben, dann erreichen sie wahrscheinlich weniger, als vor Gericht möglich wäre. Während Vergleichsvorschläge der ordentlichen Gerichte regelmäßig eine umstrittene Rechtslage zum Anlass einer Quotelung nehmen, bei der auch die Interessen der Bankkunden Berücksichtigung finden, scheint dieser Grundsatz für viele Schlichter nicht zu gelten. Besonders negativ ist der Hinweis zweier Schlichter auf die bis dahin nicht erhobene Verjährungseinrede, der zufolge auch die Schlichter es angemessen finden, das rechtsunkundige und anwaltlich nicht vertretene Verbraucher ihre Rechte aus formalen Gründen verlieren sollen. Dies ist nicht einmal für alle Anbieter typisch.

2.2.2 Mögliche Ursachen der bestehenden Praxis

Eine Ursache der qualitativ schlechten Schlichtungssprüche scheint die fehlende Kontrolle der Schlichter zu sein. Im Tätigkeitsbericht des Ombudsmann der privaten Banken heißt es dazu:

„Die Ombudsleute des Bankenverbandes sind nicht nur das „Gesicht“ des Verfahrens, sie fällen ihre Schlichtungssprüche eigenhändig, das heißt, sie allein prüfen und bewerten den Sachverhalt und erlassen sodann einen Schlichtungsspruch, der auch als Vergleichsvorschlag ergehen kann. Dabei sind sie keinen Weisungen unterworfen und fällen ihre Entscheidungen nach Recht und Gesetz unter Berücksichtigung von Billigkeitserwägungen.“

Anders als in der ordentlichen Gerichtsbarkeit mangelt es bei den Schlichtungssprüchen an Transparenz. Während über den Instanzenweg innerhalb der Gerichte eine Kontrolle der unteren Instanzen erfolgt und die Entscheidungen der Vorinstanzen identifizierbar und zumeist auch öffentlich zugänglich sind, liegt die Schlichtungspraxis im Nebel. Den Schlichtungsberichten sind nur vereinzelt und beispielhaft konkrete Entscheidungen zu entnehmen, die Auswahl erfolgt anscheinend durch die Schlichter selbst. Eine entsprechende Datenbank existiert nicht. Strukturelle Probleme und Fehlentscheidungen lassen sich also nur mit erheblichem Aufwand recherchieren und darstellen.

/...7

2.2.3 Bestellung der Schlichter

Die Verbraucherorganisationen sind an der Bestellung der Schlichter nicht beteiligt, obwohl diese offiziell dem Verbraucherschutz zugeordnet werden. Der VZBV bzw. die Gruppe der Verbraucherzentralen im VZBV könnten zum Beispiel regelmäßig bei überregionalen Schlichtern beteiligt werden. Nach den nachfolgenden Ausführungen, die dem Tätigkeitsbericht des Ombudsmann der privaten Banken entnommen sind, ist dies scheinbar schon der Fall:

„Neutralität und Unabhängigkeit der Ombudsleute sind für das Schlichtungsverfahren unabdingbar. Vor der Bestellung eines neuen Ombudsmannes werden deshalb die Verbraucherverbände beteiligt. Der Bankenverband informiert die Verbraucherzentrale Bundesverband über die Person, die zum Ombudsmann bestellt werden soll. Trägt sie Tatsachen vor, die gegen die Person in Bezug auf ihre Qualifikation oder Unparteilichkeit sprechen, kann diese Person nicht als Ombudsmann bestellt werden. Einen solchen Fall hat es seit der Einführung des Verfahrens allerdings nicht gegeben.“

Doch ein Remonstrationsrecht ist noch keine Mitwirkung. Diese würde voraussetzen, dass Verfahren, Auswahl und Kontrolle geteilt werden. Eine Kontrolle fehlt jedoch bisher gänzlich.

2.2.4 Einflussnahme über den Verbraucherbeirat der BaFin

Hier wäre der neu geschaffene Verbraucherbeirat der BaFin ein Möglichkeit. Ihm gehören auch der VZBV, die VZ Hessen sowie Warentest an. Sie hätten die BaFin bei ihrer Überwachung der außergerichtlichen Schlichtung zu beobachten. Die außergerichtliche Schlichtung gehört nämlich nach eigenen Angaben zu ihren Aufgaben²:

„Die BaFin trägt seit jeher Verantwortung für den kollektiven Verbraucherschutz, der für sie auch künftig ein Top-Thema bleiben wird. Dazu gehört auch, dass sie sich aktiv in Fragen der außergerichtlichen Streitschlichtung einbringt. Sie organisiert regelmäßige Treffen der Ombudsleute für den deutschen Finanzsektor, damit diese im Interesse der Verbraucher und Anleger Erfahrungen austauschen können. Und sie betreibt selbst eine Schlichtungsstelle für Streitigkeiten nach dem Investmentgesetz. Wie sich die neuen europäischen Regeln für die BaFin und ihre Schlichtungsstelle auswirken werden, steht noch nicht fest.“

3 Fazit: Reform durch die ADR-Richtlinie notwendig

Die Europäische Union hat am 21. Mai 2013 die Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (Richtlinie 2013/11/EU (Alternative Dispute Resolution, ADR), veröffentlicht³. Sie ist bis zum 9. Juli 2015 umzusetzen. Die Richtlinie enthält unter anderen Regelungen hinsichtlich Zugang und Anforderungen an alternative Streitschlichtung (AS) Verfahren und an AS Stellen wie Transparenz, Fairness, Rechtmäßigkeit und Effektivität. Die Umsetzung sollte von den Verbänden zum Anlass genommen werden, die bestehende Praxis aufzuarbeiten und gesetzliche Lösungsvorschläge aufzuzeigen.

² http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/BaFinJournal/2013/bj_1305.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

³ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:165:0063:0079:DE:PDF>.

4 Anhang

Urteil des Landgericht Wuppertal vom 25.09.2008 – 3 O 23/07

Schlichtungsspruch van Gelder vom 4. April 2013

Schlichtungsspruch Balzer vom 29. Juni 2013

Schlichtungsspruch Bauer vom 15 Juli 2013

Schlichtungsspruch Kreft vom 19. August 2013

Schlichtungsspruch Gummer vom 27. August 2013

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 317 Abs. 5 ZPO)

3 O 23/07

Verkündet am 25.09.2008



Clever
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Wuppertal
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn



Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Vogelskamp und Kollegen,
Laurentiusstraße 9, 42103 Wuppertal,

g e g e n

1.

die Deutsche Bank AG, vertreten durch den Vorstand, Hauptniederlassung
Friedrich-Ebert-Straße 1-11, 42103 Wuppertal

Beklagte zu 1.,

2.

die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Hauptniederlassung, vertr.d.d.
Vorstand, Friedrich-Ebert-Straße 1-11, 42103 Wuppertal,

Beklagte zu 2.,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte GÖRG, Sachsenring 81, 50677
Köln,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal

im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 II ZPO nach der Sachlage am 21.08.2008
durch den Richter Lütticke als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an den Kläger 2.215,09 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.03.2005 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten des Klägers hat dieser selbst 70%, die Beklagte zu 2) 30% zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) hat diese selbst zu 40%, der Kläger zu 60% zu tragen.

Das Urteil ist für die Beklagte zu 2) vorläufig vollstreckbar, für den Kläger nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten zu 2) durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zu 2) vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die rückwirkende Anpassung eines mit der Beklagten zu 1) abgeschlossenen Sparvertrages mit variablen Zinssatz.

Die Beklagte zu 1) gliederte am 01.09.1999 den Teilbetrieb Privat- und Geschäftskunden, in dem auch sämtliche Vertragsbeziehungen mit dem Kläger angesiedelt waren, in die Bank 24 AG als aufnehmende Gesellschaft aus. Die Bank 24 AG firmierte zeitgleich in Deutsche Bank 24 AG um. Diese firmiert wiederum seit dem 01.10.2002 unter der Firma

3

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG. Der Kläger war somit ab dem 01.09.1999 Kunde der Beklagten zu 2).

Der Kläger schloss am 12.04.1984 mit der Beklagten zu 1) in deren Niederlassung in Wuppertal unter der Nummer 184/9991/61 einen Sparvertrag mit einer Vertragslaufzeit von 20 Jahren und einer Gesamteinlagensumme von 24.000,- DM (umgerechnet 12.271,01 EUR) ab.

Einzahlungen von monatlich 100,- DM bzw. später 51,13 EUR waren demnach erstmals am 01.06.1984 und letztmals am 01.12.2004 durch den Kläger zu erbringen. Dabei waren Einzahlungen bis spätestens sechs Monate vor Vertragsende zulässig.

Bei Vertragsende sollte die Beklagte zusätzlich zu den jährlich gutgeschriebenen Zinsen einen einmaligen Bonus von 30% bei einer Vertragsdauer von 20 Jahren auf den vertragsgemäß eingezahlten Betrag zahlen. Wegen der Einzelheiten wird auf den als Anlage B1 zur Akte gereichten Vertrag verwiesen, Bl. 128 d. GA.

Miteinbezogen in den Vertrag waren die auf der Vertragsrückseite abgedruckten Bedingungen für den Deutsche Bank-Sparplan, sowie die Bedingungen für Sparkonten und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Bank AG bzw. der Beklagten. Die AGB hat die Beklagte zu 2) mit Schriftsatz vom 21.02.2006 in Kopie vorgelegt (Bl. 196 ff. d. GA).

Ziffer 5.1 der Bedingungen für Sparkonten enthält die folgende Regelung:

„Die Bank vergütet dem Sparkontoinhaber im Rahmen der geltenden Bestimmungen die von ihr jeweils durch Aushang im Kassenraum der kontoführenden Stelle bekanntgegebenen Zinsen. Eine Änderung des Zinssatzes tritt auch für bestehende Sparguthaben ohne besondere Mitteilung mit dem Tage in Kraft, der durch Aushang im Kassenraum bekanntgegeben wird.“

Ziffer 5.2 lautet:

„Die Zinsen werden zum Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben.“

Auf dieser Grundlage erfolgten seit dem 17.10.1983 und zuletzt am 04.07.2003 mehrere Zinsanpassungen durch die Beklagten, so dass statt des anfänglichen Zinssatzes von 6% am Ende ein Zinssatz von 2% galt.

Dem Kläger wurden jeweils zum Ende eines Kalenderjahres Kontoabschlüsse

4

zugesandt, aus denen sich die Entwicklung seines Sparkontos entnehmen ließ. Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kontoauszüge erhob der Kläger bis Vertragsende keine Einwendungen.

Nach Ablauf der vorgesehenen Vertragslaufzeit von 20 Jahren, am 31.05.2004, zahlte die Beklagte zu 2) dem Kläger für die geleisteten Einzahlungen zuzüglich durchlaufender Verzinsung und Bonus einen Betrag von insgesamt 20.698,97 EUR aus.

In der Folge ließ der Kläger seinen Sparvertrag von der Verbraucherzentrale NRW im Hinblick auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17.02.2004 (Az. IX ZR 140/03) überprüfen.

Die Verbraucherzentrale stellte dabei fest, dass es sich bei dem Vertrag des Klägers um einen solchen handelt, der die Grundvoraussetzungen der Anwendbarkeit des o.g. Urteils des Bundesgerichtshofes erfüllt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Schreiben der Verbraucherzentrale NRW an den Kläger samt der darin enthaltenen Berechnungen verwiesen (Bl. 10 f. und 18 ff. d. GA)

Mit Schreiben vom 29.11.2004 wandte sich der Kläger sodann unter Verweisung auf die seiner Ansicht nach vorliegende Nichtigkeit der variablen Zinseinteilung und unangemessenen Zinsberechnungen an die Beklagte zu 1) und forderte eine nachvollziehbare Neuberechnung seines Sparvertrages auf der Basis des o.g. Urteils des Bundesgerichtshofes. Er gab an, dass die Überprüfung durch die Verbraucherzentrale ergeben habe, dass ihm sehr viel höhere Zinsen zustehen würden, und nennt insoweit einen Mittelwert in Höhe von 5.358,89 EUR, berechnet aus zwei von der Verbraucherzentrale gewählten Referenzzinssätzen.

In einem Schreiben vom 22.12.2004 teilte die Verbraucherzentrale dem Kläger mit, dass der Ombudsmann des Bundesverbandes der privaten Banken in einem Schlichtungsspruch vom 14.12.2004 den von der Beklagten zu 2) benannten Referenzzins als nicht sachgerecht abgelehnt habe.

Der Kläger bezog sich auf diesen Schlichtungsspruch und verlangte mit Schreiben vom 26.12.2004 erneut eine Neuberechnung seines Sparvertrages.

Die Beklagte zu 2), welche von Anfang an sämtlichen Schriftverkehr mit dem Kläger führte, lehnte dieses Verlangen mit Schreiben vom 28.01.2005 ab und bot an, eine

5

Vergleichsrechnung zwischen dem tatsächlichen Ergebnis des Sparplans und dem rechnerischen Ergebnis auf Basis der Kapitalmarktorientierung der Beklagten zu 2) gegen Zahlung in Höhe von 150,- bzw. 50,- EUR durchzuführen.

Mit Schreiben vom 14.02.2005 forderte der Kläger sodann unter Fristsetzung zum 04.03.2005 die Beklagte zu 2) zur Zahlung des von der Verbraucherzentrale errechneten Mittelwertes (s.o.) auf.

Mit Schreiben vom 17.03.2005 wies die Beklagte zu 2) diese Forderung zurück und bot nochmals eine Vergleichsrechnung gegen Bezahlung an.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Berechnung der ihm aus dem Sparvertrag zustehenden Zinsen durch die Beklagten fehlerhaft erfolgt sei und ihm daher zu wenig Zinsen gezahlt wurden. Die von den Beklagten gewährte Verzinsung sei in Hinblick auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17.02.2004 erheblich zu niedrig und die Zinsänderungsklausel unwirksam.

Die Zinsen seien vielmehr anhand des Marktzinssatzes im Verhältnis zur grundsätzlichen Vertragsvereinbarung so zu berechnen, wie ihm dies von der Verbraucherzentrale vorgerechnet worden sei. Dabei ergebe sich bei der Ansetzung eines Mischzinses ein theoretisches Guthaben in Höhe von 26.057,86 EUR, d.h. ein um die Klageforderung höherer Betrag.

Anfangs hat der Kläger die Klage gegen die Beklagte zu 1) gerichtet. Auf Hinweis des Gerichtes hat der Kläger mit Schriftsatz vom 19.12.2005 (Bl. 65 f. d. GA) die Klage gegen die Beklagte zu 1) mit deren Zustimmung zurückgenommen und sodann gegen die Beklagte zu 2) gerichtet.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu 2) zu verurteilen, an ihn 5.358,89 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sei dem 04.03.2005 zu zahlen.

Die Beklagte zu 2) beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte zu 2) ist der Ansicht, dass ihre Zinsberechnung nicht fehlerhaft war. Die Klausel über die variable Verzinsung sei wirksam, da sie im Gegensatz zu dem vom Bundesgerichtshof beurteilten Fall eine Verkoppelung mit neuen Sparverträgen vorsehe. Die vom Kläger in Bezug genommenen Vergleichsgrößen, die die Verbraucherzentrale ihren Berechnungen zugrunde gelegt hatte, seien für einen langfristigen Sparplan wie den des Klägers gar nicht geeignet, die Neuberechnung daher unzutreffend. Hinzu komme noch, dass der Kläger der Verbraucherzentrale einen falschen Sachverhalt mitgeteilt habe und die Berechnungen auch deshalb fehlerhaft seien.

Die Beklagte zu 2) kommt nach einer von ihr vorgenommenen Vergleichsberechnung sogar zu dem Ergebnis, dass die dem Kläger tatsächlich gewährten Zinsen höher liegen als die ihm aufgrund der Vergleichsberechnung zustehenden Zinsen (vergl. die als Anlage B7 zu den Akten gereichte Berechnung, Bl. 176 ff. d. GA). Da die dem Kläger gewährten Zinsen somit höher lägen als die nach Ansicht der Klägerin zu gewährenden Zinsen, sei erst recht davon auszugehen, dass die Spareinlagen des Klägers marktüblich unter Anlegung des in § 315 I BGB geregelten Maßstabs verzinst worden seien.

Der Kläger sei nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten außerdem mit seinen Einwendungen ausgeschlossen.

Im Übrigen seien etwaige Ansprüche des Klägers, die sich auf den Zeitraum bis einschließlich 2001 beziehen, verjährt. Die Beklagte zu 2) erhebt insoweit die Einrede der Verjährung.

Zudem habe der Kläger etwaige Ansprüche auch verwirkt, da er zum Teil über zehn Jahre nach der Zinsanpassung keinen Widerspruch erhoben habe und auch nach der letzten Zinsänderung Mitte 2003 über ein Jahr habe verstreichen lassen, bevor er sich dagegen wandte. Dadurch sei der Beklagten zu 2) ein schutzwürdiges Vertrauen entstanden, dass Einwände gegen die Änderung nicht mehr erhoben werden würden.

Mit Beschluss vom 03.02.2006, Az 19 O 141/05, hat das Gericht die Kosten des Rechtsstreits insoweit dem Kläger auferlegt, als sich die Klage gegen die Beklagte zu 1) richtete.

Das Gericht hat über die Angemessenheit der von den Beklagten vorgenommenen Zinsanpassungen Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens, das von dem Sachverständigen durch zwei Ergänzungsgutachten und im Rahmen einer mündlichen Anhörung noch weiter erläutert wurde. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Gutachten (Bl. 267 ff., 385 ff. und 454 ff. d. GA) sowie das Sitzungsprotokoll der Anhörung vom 24.04.2008 (Bl. 445 ff. d. GA) Bezug genommen.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze einschließlich ihrer Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

I. Die Beklagte zu 1) ist nicht mehr Partei des Rechtsstreits, vielmehr ist im Wege des zulässigen Parteiwechsels die Beklagte zu 2) an ihre Stelle getreten.

II. Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 2) einen Anspruch auf Nachzahlung von Zinsen in Höhe von 2.215,09 EUR.

1. Der Anspruch des Klägers für die Jahre bis einschließlich 2001 ist nicht verjährt.

Der Anspruch des Klägers richtet sich hier nicht auf Zinsnachzahlungen, sondern auf die

8

Auszahlung des Kapitalsaldos. Bei ordnungsgemäßer Kontoführung wäre die Beklagte zu 2) verpflichtet gewesen, die Zinsen, soweit der Kläger darüber nicht innerhalb der vereinbarten Frist verfügt, jeweils zum Jahresende dem Kapital zuzuschlagen, so dass sich die Hauptforderung entsprechen erhöht hätte.

Die Zinsen wurden von den Beklagten dem Kläger regelmäßig zum Ende eines Jahres gutgeschrieben. Da der Kläger von seinem Recht, innerhalb von zwei Monaten nach Gutschrift frei über die Zinsen verfügen zu können, keinen Gebrauch gemacht hat, sind die Zinsen spätestens dann der Spareinlage zugerechnet worden. Die im Sparguthaben enthaltenen Zinsen unterliegen deshalb derselben Verjährung wie das übrige angesparte Kapital (vgl. BGH NJW 2002, 2707, 2708; OLG Frankfurt a. M. NJW 1998, 998).

Das Sparguthaben ist, da keine vorzeitige Kündigung durch eine der Parteien erfolgte, erst mit Beendigung der vereinbarten Vertragslaufzeit von 20 Jahren fällig geworden, mithin am 31.05.2004.

Die Klageforderung war somit bei Klageerhebung noch nicht verjährt.

2. Der Kläger ist weder mit seinen Einwendungen ausgeschlossen, noch ist Verwirkung eingetreten.

a) Auch wenn der Kläger unstreitig vor Beendigung des Vertrages zu keiner Zeit irgendwelche Einwendungen gegen die Zinszahlungen erhoben hat und die Zahlungen teilweise schon über ein Jahrzehnt zurückliegen, ist er mit seinen Einwendungen weder nach Nr. 7 Abs. 2 der AGB der Beklagten (Fassung von 2002) noch nach Nr. 15 der AGB der Beklagten (Fassung 1984) ausgeschlossen.

Nr. 15 der AGB von 1984 enthält die ausdrückliche Regelung, dass gesetzliche Ansprüche bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf unberührt bleiben. Eine ähnliche Klausel enthält auch Nr. 7 Abs. 2 S. 4 der AGB von 2002, wonach der Kunde auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen kann, wenn er beweist, dass seinem Konto eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. Genau dies ist beim streitgegenständlichen Sparplan der Fall, da die Zinsanpassungen unangemessen waren und dem Kläger somit ein höherer Zinsbetrag zustand (siehe unten unter 3. und 4.).

9

Auch ein Ausschluss nach Nr. 11 Abs. 4 der AGB von 2002 kommt insoweit nicht in Betracht.

b) Soweit sich die Beklagte zu 2) darauf beruft, dass es dem Kläger in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 121 I BGB verwehrt sei, sich auf eine fehlerhafte Leistungsbestimmung seitens der Beklagten zu berufen, ist entgegen der Ansicht der Beklagten zu 2) nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen, sondern frühestens auf das Urteil des Bundesgerichtshofes, mithin den 17.02.2004, da dies für die Kenntnis des Klägers der maßgebliche Zeitpunkt ist. Demgemäß war die von der Beklagten zu 2) zutreffend herangezogene Jahresfrist Ende November 2004, als sich der Kläger erstmalig an die Beklagte wandte, noch nicht abgelaufen.

c) Ebensowenig hat der Kläger seinen Anspruch verwirkt. Unter Verwirkung versteht man den Verlust eines Rechtes, das der Gläubiger einen gewissen Zeitraum nicht ausgeübt hat, so dass sich der Schuldner in schutzwürdiger Weise darauf einrichten konnte, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden (BGHZ, 25, 47, 52). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Abzustellen ist hier – ebenso wie bei der Verjährung – nicht auf die einzelnen Zinsgutschriften, die tatsächlich teils schon mehr als 20 Jahre zurückliegen, sondern auf die Auszahlung des Sparguthabens.

Angesichts des kurz zuvor ergangenen Urteils des Bundesgerichtshofes konnte sich die Beklagte zu 2) gerade nicht darauf einrichten, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden.

Ein eventuell entstandenes Vertrauen der Beklagten zu 2) darauf, dass der Kläger den Anspruch nicht mehr geltend machen würde, wäre im Übrigen auch nicht in schutzwürdiger Weise entstanden, da insoweit dann die an sich (*siehe unten unter 3.*) unwirksame Zinsanpassungsklausel der Beklagten doch zur Geltung kommen würde.

3. Die Klausel in den als Anlage B2a vorgelegten „Bedingungen für Sparkonten“ der Beklagten bezüglich deren einseitigen Bestimmungsrechtes ist unwirksam

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist bei langfristig angelegten

Sparverträgen eine formularmäßige Zinsänderungsklausel unwirksam, wenn sie der Bank eine inhaltlich unbegrenzte Zinsänderungsbefugnis einräumt.

Durch Ziffer 5.1 der „Bedingungen für Sparkonten“ wird zunächst der Beklagten zu 1), in der Folge der Beklagten zu 2) ein solch unbegrenztes Änderungsrecht eingeräumt. Nach dieser Ziffer steht der Bank das Recht zu, den Zinssatz durch Aushang in ihrer Filiale frei zu bestimmen. Eine Bezugsgröße für die Zinshöhe und die während der Vertragslaufzeit erfolgenden Änderungen sieht die Klausel hingegen nicht vor.

An dieser Wertung ändert sich auch dadurch nichts, dass die Formulierung den Schluss zulässt, dass ein einheitlicher Zins für Alt- und Neuverträge besteht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die jeweilige Klausel im Rahmen einer Zumutbarkeitsprüfung daraufhin zu untersuchen, ob aus Sicht des Bankkunden die Änderungen kalkulierbar sind und die Klausel nicht zu willkürlichen Änderungen genutzt werden kann.

Dem genügt aber eine Koppelung der Zinsänderungen für Altverträge an die Änderungen bei Neuverträgen nicht. Zwar hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung keine konkreten Vorgaben gemacht, dafür aber klargestellt, dass es Banken zumutbar sei, unter den Bezugsgrößen des Kapitalmarktes diejenige zu finden, die den Gegebenheiten ihres Geschäfts so nah wie möglich kommt. Demnach ist ein objektiver Anknüpfungspunkt zu verlangen und nicht ein Zins für Neuverträge, der ebenfalls ausschließlich der Entscheidung der Bank überlassen ist.

Zu berücksichtigen ist hier außerdem die lange Kündigungsfrist von 48 Monaten, die es dem Kläger unmöglich machte, sich gegebenenfalls schnell aus dem Vertrag lösen zu können.

Es war daher notwendig, unter Heranziehung des § 315 BGB eine angemessene Bezugsgröße für die Zinsanpassung zu bestimmen.

Als Bezugsgröße kann hier die Zinsentwicklung ähnlicher, am Markt angebotener Spareinlagen herangezogen werden.

4. Die von den Beklagten vorgenommenen Zinsanpassungen waren nicht angemessen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme waren die dem Sparplan des Klägers durch die Beklagten gutgeschriebenen Zinsen nicht angemessen, da sie sich in keiner Weise proportional zu den Zinsen von ähnlichen, vergleichbaren Anlagen entwickelt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kommt es in erster Linie darauf an, dass die Banken ihre Sparkunden nicht von der allgemeinen Zinsentwicklung abkoppeln dürfen. Dementsprechend ist die Verzinsung von Sparanlagen an die allgemeine Zinsentwicklung anzupassen, was konkret bedeutet, dass die Bank die Entwicklung eines geeigneten Vergleichszinses nachbilden muss. Im Ergebnis kommt es also darauf an, ob die anfängliche Differenz zwischen dem Sparzins und dem Vergleichszins während der gesamten Vertragslaufzeit beigehalten wurde.

Die Beklagte zu 2) hat als Bezugsgröße die Bundesbank-Zinsreihe WZ9816 ausgewählt (vergl. Bl. 30 d. GA), welche die Verzinsung börsennotierter Bundeswertpapiere mit fünfjähriger Restlaufzeit dokumentiert. Die Beklagte zu 2) hat zudem ihre Verwendungsmethode für ihren Mittelbestand aus zinsvariablen Sparplänen wie den des Klägers dahingehend erläutert, dass der Bestand fünfjährig rollierend angelegt wird.

Der Sachverständige hat in seinem Gutachten vom 10.01.2007 festgestellt, dass die Beklagten sich nur sehr schwankend an der von ihnen gewählten Bezugsgröße orientiert haben. Er kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Beklagten im Laufe der Vertragslaufzeit immer weniger an dem von ihr ausgewählten Parameter des Kapitalmarktes orientiert haben und sich somit erhebliche Abweichungen ergeben haben, die die Berechnung der Zinsen für den Sparplan schlussendlich als unangemessen dastehen lassen, insbesondere auch da sich die Änderungen der Zinsen für den Sparplan des Klägers nicht in nachvollziehbarer Weise an der ausgewählten Bezugsgröße des Kapitalmarktes orientiert hat.

5. Berechnung angemessener Zinsen

Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass es für das Sparmodell, welches der Kläger gewählt hatte, keinen marktgängigen Vergleichszins gibt, da der Zins, den die Banken für derartige Sparanlagen zahlen, von den Banken relativ willkürlich festgelegt wird und dabei auch lokale Umstände von Bedeutung sind.

12

Am ehesten vergleichbar mit solchen Sparanlagen sei die Bundesbank-Zeitreihe WU8612 – insbesondere auch in Bezug auf die Sicherheit der Anlage. Sie gibt die Zinsen für Bundesanleihen und Anleihen der öffentlichen Hand mit Restlaufzeiten von über neun bis einschließlich zehn Jahren an. Sie bezieht sich ebenso wie die von der Beklagten zu 2) gewählte Zeitreihe auf den Kapitalmarkt. Der Unterschied besteht in der Laufzeit (WU8612: zehn Jahre und WZ9816: fünf Jahre).

Zehn Jahre entsprechen nach Ansicht des Sachverständigen der durchschnittlichen Laufzeit des streitgegenständlichen Sparplans. Das Gericht schließt sich insoweit der Auffassung des Sachverständigen an.

Entgegen der Ansicht der Beklagten zu 2) hat der Sachverständige bei der Auswahl des Vergleichszinssatzes auch nicht außer Acht gelassen, dass der streitgegenständliche Sparplan eine Kündigungsfrist von 48 Monaten aufweist und diese Tatsache von der Beklagten auf der Refinanzierungsseite entsprechend zu berücksichtigen war.

In seinem Ergänzungsgutachten vom 30.12.2007 geht der Sachverständige ausdrücklich auf die im Vertrag vorgesehene Kündigungsmöglichkeit ein und stellt zutreffenderweise klar, dass es sich bei einer Kündigung um einen absoluten Ausnahmefall handle, hier aber auf den Regelfall abzustellen sei.

Die Beklagte zu 1) vergütete zu Beginn des streitgegenständlichen Sparvertrages einen Jahreszins von 6,0%. Die von dem Sachverständigen als Vergleichswert herausgearbeitete Zinsreihe WU8612 wies im Anfangsmonat des Sparplans, Juni 1984, einen Zins in Höhe von 7,1% aus, d.h. der Abstand zwischen Parameter- und Guthabenzins betrug anfangs 1,1% und ist nach der folgenden Gleichung über die gesamte Laufzeit des Sparvertrages anzuwenden:

$$\text{Parameterzins} - \text{Zinsdifferenz} = \text{angemessener Guthabenzins}$$

Der Sachverständige hat für den Sparplan des Klägers anhand dieser Gleichung einen angemessenen Zinsbetrag in Höhe von 7.360,56 EUR errechnet.

Die tatsächlich von der Beklagten zu 2) ausgezahlten Zinsen betragen lediglich 5.145,47 EUR, so dass sich ein Zinsnachteil des Klägers in Höhe von 2.215,09 EUR ergibt, der von der Beklagten dem Kläger zu erstatten ist.

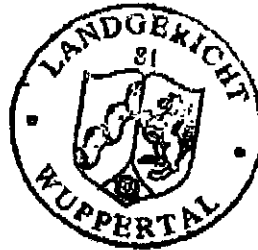
6. Der Zinsanspruch ergibt sich aus den §§ 280 I, II, 286 I und 288 I BGB.

7. Die Nebenentscheidungen folgen aus § 92 I 1 ZPO sowie den §§ 708 Nr. 11, 709 und 711 ZPO. Über die der Beklagten zu 1) entstandenen Kosten hat das Gericht bereits mit Beschluss vom 03.02.2006, Az. 19 O 141/05, entschieden.

Streitwert: 5.358,89 EUR

Lütticke
Richter

Beglaubigt



Clever
Justizobersekretärin

Ombudsmann

Außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden in der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe

BVR • Schellingstraße 4 • 10785 Berlin

Frau
Elfriede Spiel
Endorfer Straße 14
83083 Riedering

Dr. Alfons van Gelder
Richter am Bundesgerichtshof a. D.
c/o Kundenbeschwerdestelle beim
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken • BVR

Schellingstraße 4
10785 Berlin

Telefon (030) 20 21 - 0 • Durchwahl: 20 21 - 1639
Telefax (030) 20 21 - 1908
E-Mail: kundenbeschwerdestelle@BVR.de
www.BVR.de

Berlin, 4. April 2013

Ihre Zeichen
Aktenzeichen S 198/12

Ombudsmannverfahren

S [REDACTED] / . VR Bank Rosenheim-Chiemsee eG - S 198/12

Schlichtungsvorschlag:

Die Beschwerdeführerin hat bei der Bank im Jahre 1995 einen langfristigen Sparvertrag mit einem anfänglichen variablen Zins von 3,5 % abgeschlossen. Die Zinsänderungsklausel enthielt keine nachvollziehbaren Zinsparameter, die der Beschwerdeführerin die Überprüfung von Zinsanpassungen möglich gemacht hätte. Die Beschwerdeführerin beanstandet die vorgenommenen Zinsanpassungen, verlangt eine Neuberechnung der Zinsen auf der Grundlage des anfänglichen Zinssatzes. Die Bank macht geltend, sie habe das Sparkonto nach marktüblichen Konditionen geführt, und erhebt vorsorglich die Einrede der Verjährung.

Die Beschwerde ist nach Maßgabe der folgenden Ausführungen begründet:

Soweit es um Erstattungsansprüche aus der Zeit vor dem 1. Januar 2009 geht, ist eine Schlichtung nach Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d der Verfahrensordnung nicht möglich. Diese Ansprüche waren im Zeitpunkt des Eingangs der Beschwerde am 28. September 2012 bereits nach § 195 BGB verjährt; die dreijährige Verjährungsfrist war mit Ende des Jahres 2008 abgelaufen. Die verjährten Ansprüche waren bereits in dem Zeitpunkt entstanden, in dem die Bank aufgrund der Anpassungsklausel Anpassungen zur Verminderung des Zinssatzes vorgenommen hat. Die den Anspruch begründenden Umstände (Klausel und Anpassung) waren der Beschwerdeführerin bekannt; auf die Kenntnis der daraus abzuleitenden Rechtsfolge kommt es nicht an (vgl. § 199 Abs. 1 BGB). Aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. Juni 2008 (XI ZR 211/07 - WM 2008, 1493) ergibt sich nichts anderes: In dem entschiedenen Fall war die Einrede der Verjährung nicht erhoben. Die Ansicht, die Verjährungsfrist beginne erst zu laufen, wenn der Vertrag beendet wird, ist falsch; sie beruht auf der irrigen Einordnung des entsprechenden Anspruchs, der bereits als Bereicherungsanspruch mit der fehlerhaften Anpassung entstanden ist.

Für die Zeit nach dem 1. Januar 2009 ist das Guthaben der Beschwerdeführerin mit dem Zinssatz von 3,5 % zu verzinsen. Für langfristige Sparverträge mit variabler Verzinsung mit Zinsanpassungsregelung - wie im vorliegenden Fall - hat der Bundesgerichtshof in den genannten Urteilen ausgesprochen, dass eine Anpassungsklausel, die dem Verwender die Änderung seiner Leistungsverpflichtung ermöglicht, einer Inhaltskontrolle dann nicht standhält, wenn sie dem Kunden nicht zumindest ein gewisses Maß an Kalkulierbarkeit der Leistungsänderung ermöglicht. Anhand vertraglicher Kriterien durch Festlegung von Parametern des Kapitalmarktes muss der Kunde in die Lage versetzt sein, Zinsanpassungen auf ihre Berechtigung zu überprüfen. Diesen Grundsätzen wird eine Klausel, die keine konkrete Bezugsgröße des Kapitalmarktes oder eine Kombination solcher Größen zum Maßstab der Zinsänderungen macht, nicht gerecht; sie ist also unwirksam. Eine rückwirkende Einbeziehung von zulässigen Zinsparametern ist nach dem Inhalt der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17. Februar 2004 eindeutig nicht möglich.

Anders ist die Rechtslage ab dem 13. August 2012. Das ist der Zeitpunkt, in dem der Beschwerdeführerin der neue Referenzzinssatz für Zinsanpassungen mit Schreiben der Bank vom 10. August 2012 zugänglich gemacht worden ist. Durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17. Februar 2004 ist bezüglich der Zinsanpassung im Passivgeschäft eine neue Lage geschaffen worden. Hätten die Parteien bereits bei Abschluss des Vertrages davon Kenntnis gehabt, wären für die Anpassung des variabel vereinbarten Zinses die erforderlichen Parameter in die Verträge aufgenommen worden. Deshalb muss sich nun ein Kunde bei laufendem Sparvertrag redlicherweise auf die Einbeziehung solcher Parameter für die Zukunft einlassen, was mit einer ergänzenden Vertragsgestaltung zu rechtfertigen ist (vgl. BGH, Urteil vom 10. Juni 2008). Soweit die Beschwerdeführerin sich auf die Einbeziehung dieser Parameter nicht einlässt, wird der Sparvertrag vorzeitig aufzulösen sein. Eine Bonuszahlung kommt dabei nur in Bezug auf die bis dahin geleisteten Einzahlungen in Betracht.

Die von der Bank nach Erlass des Urteils vom 17. Februar 2004 einseitig vorgenommenen Anpassungen waren ohne Wirkung, da der Bank kein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht zustand (vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13. April 2010 - XI ZR 197/09, BKR 2010, 300 unter II 2 der Entscheidungsgründe) und sie den Referenzzins der Beschwerdeführerin nicht mitgeteilt hatte.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist das angesparte Guthaben in der Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum 13. August 2012 mit einem Zinssatz in Höhe von 3,5 % zu verzinsen. Insoweit ist eine Neuberechnung erforderlich.

van Gool



Kundenbeschwerdestelle
bei dem Rheinischen
Sparkassen- und Giroverband

Der Schlichter

Balzer, Bredelaer Straße 20, 40474 Düsseldorf

Eheleute
M. [REDACTED] und Barbara S. [REDACTED]
Lippstädter Straße 165
33449 Langenberg

Kreissparkasse Köln
Frau Ass. Regina Lechner
Neumarkt 18 – 24
50602 Köln

Dr. Christian Balzer
Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht a. D.

29.6.2013

Beschwerde der Kunden M. [REDACTED] und M. [REDACTED] S. [REDACTED] gegen die Kreissparkasse Köln (72/13)

Sehr geehrte Frau S. [REDACTED] ! Sehr geehrter Herr S. [REDACTED] !
Sehr geehrte Frau Lechner !

A.

Den Schlichtungsakten entnehme ich folgenden Sachverhalt.

Herr M. [REDACTED] S. [REDACTED] hat zum 1.5.1993 bei der Kreissparkasse S. [REDACTED] (Rechtvorgängerin der Kreissparkasse Köln) für sich einen Sparvertrag mit einer Laufzeit von 30 Jahren geschlossen. Der Basiszins von 5 % sollte variabel sein, ohne dass dazu nähere Bestimmungen getroffen wurden. Nach einer Laufzeit von 3 Jahren sollte der Zinssatz um festgelegte Zuschläge schrittweise erhöht werden. Eine Kündigung, für die eine Frist von 3 Monaten vorgesehen war, sollte erstmals für die Zeit nach Ablauf von 3 Jahren zulässig sein. Eine Kündigung ist nicht erfolgt.

Zum 6.8.1997 schlossen die Eheleute S. [REDACTED] für ihren 1996 geborenen Sohn M. [REDACTED] einen Sparvertrag für 30 Jahre. Der Basiszinssatz betrug 3,5 %. Im Übrigen waren die Bedingungen die gleichen wie oben beschrieben. Der Vertrag ist nicht gekündigt.

Die Beschwerdeführer verlangen eine Neuberechnung der Sparzinsen, weil in den Verträgen die Klausel, wonach die Sparkasse den Basiszins ohne Bindung an einen Referenzzinssatz bestimmen darf, unwirksam sei. Sie berufen sich auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 13.4.2010 (XI ZR 197/09; NJW 2010, 1742).

In Schreiben vom 6.3.2012 und 3.5.2013 vertritt die Sparkasse den Standpunkt, die Entscheidung des BGH sei auf die beiden vorliegenden Fälle nicht anwendbar. Sie regle nur einen Einzelfall und dies für einen Vertrag, der anders gestaltet sei als die vorliegenden. Sie habe für Sparverträge, wie sie mit den Beschwerdeführern geschlossen sind, einen Referenzzins eingeführt, der die Zinssätze für Anlagen mit einer Restlaufzeit von 2 Jahren und von 10 Jahren kombiniert.

Seite 2 von 5
29. Juni 2013

B.

Den Schriftsätzen beider Seiten ist nicht zu entnehmen, ob die Sparkasse nach ihren Maßstäben eine Neuberechnung schon vorgenommen hat. Falls dies zutrifft, erscheint jedenfalls die Beschwerde des Herrn M. S. begründet, und zwar aus zwei Gründen (unten II.2 und II.4).

I.

Keiner Diskussion bedarf, dass die Sparverträge insoweit unwirksam sind, als der Sparkasse das freie und nicht nachprüfbares Ermessen verblieben ist, den dort so genannten Basiszins für die Zukunft frei zu bestimmen, ferner, dass die so entstandene Vertragslücke durch eine ergänzende Vertragsauslegung zu schließen ist, falls die Parteien sie nicht durch eine konkrete Vereinbarung heilen. Da es an einer solchen Vereinbarung der Parteien – bislang – fehlt, ist es in diesem Verfahren Aufgabe des Schlichters, eine ergänzende Vertragsauslegung vorzuschlagen. Es ist also in die Lücke das einzufügen, was die Parteien bei Vertragsschluss vereinbart hätten, wenn sie die Lücke als solche erkannt hätten.

In diesem Fall wäre der Fall der Parteien kein Einzelfall gewesen, denn alle damals geschlossenen Sparverträge mit variablem Zins sind von der Teilunwirksamkeit betroffen. Deshalb hätte die Sparkasse mit den Beschwerdeführern keine Individualverträge geschlossen, sondern ihnen einen vorformulierten, für zahllose Fälle zu verwendenden Vertragstext vorgelegt, den sie in berechtigtem Vertrauen auf die Kompetenz der Sparkasse ebenso bedenkenlos unterschrieben hätten, wie sie es 1993 und 1996 getan haben. Demnach kann als hypothetische Vereinbarung nur eine solche vorgeschlagen werden, die einer Inhaltskontrolle standhält. Bei der Frage der Inhaltskontrolle halte ich mich an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wie es erfahrungsgemäß die Gerichte tun. Wenn der Schlichter zum Nachteil des Beschwerdeführers anders verfährt, hat sein Schlichtungsvorschlag kaum Chancen, vom Beschwerdeführer angenommen zu werden. Die aktuelle Leitentscheidung ist die des BGH vom 13.4.2010 (NJW 2010, 1742). Danach ergibt sich Folgendes.

II. 1.

In die zu ergänzende Vereinbarung ist unverändert aufzunehmen, dass der Basiszins 5 % beträgt. Das Gleiche gilt für die – nicht variablen – Zuschläge für die Vertragsjahre 4 bis 30.

2.

Dem Stand der Rechtsprechung nicht gerecht wird die von der Sparkasse jetzt vorgenommene Bildung des Referenzzinssatzes (Referenzwerts). Er besteht aus einer Kombination der Zinsen für kurzfristige (2 Jahre) und langfristige (10 Jahre) Anlagen. Das Gleiche hatte das Geldinstitut in dem o. a. BGH-Fall getan. Da die Zinsen für Kurzläufer seit 1993 kürzer sind als die für Langläufer, bewirkt die Kombination für die Zeit seither eine Abmilderung des Referenzzinssatzes, der sich bei einer reinen Anwendung des Langfristsatzes ergäbe. Das hat der BGH verworfen, weil es nicht zu der Natur des langfristigen Sparvertrages passe. Dem ist zuzustimmen.

Seite 3 von 5
29. Juni 2013

Der Auffassung der Sparkasse, mit dem vom BGH beurteilten Sparvertrag seien die Sparverträge S. nicht vergleichbar, vermag ich nicht zu folgen. Dort war zwar eine Kündigungsfrist von 4 ½ Jahren vereinbart, während hier nur eine Kündigung für die ersten 3 ¼ Jahre abbedungen wurde. Dafür aber war der Vertrag dort für nur 20 Jahre geschlossen, hier für 30 Jahre. Dort war das Kündigungshemmnis in Form einer laufzeitabhängigen Schlussprämie gesetzt, hier in Form von laufzeitabhängigen Zuschlägen zum Normalzinssatz, die sofort einsetzen sollten, nachdem die Kündigung mit Dreimonatsfrist zulässig wurde; die Wirkung dürfte die gleiche sein. Dort machte der Anteil der Kurzläuferzinsen am Referenzzinssatz nur 20 % aus, hier sind es sogar 30 %, was die Unvereinbarkeit der Referenzzinskombination mit dem Langzeitcharakter der Sparverträge S. noch vergrößert. Ich bin mir ziemlich sicher, dass ein Instanzgericht die Referenzzinsbildung der Sparkasse für einen langfristigen Sparvertrag nicht billigen würde.

3.

Was das Zinsanpassungsverfahren betrifft, so hat die Sparkasse eine Anpassungsschwelle von 0,25 Prozentpunkten eingeführt und eine Überprüfung für jedes Quartalsende. Bei Überschreitung der Schwelle ist der neue Zinssatz vom Folgemonat an anzuwenden. Dieses Verfahren ist praktisch und schützt die Sparkasse – letztlich zum Vorteil der Kunden – vor unverhältnismäßigem Aufwand, ohne dass das Ergebnis ungerecht wäre. Ich bin sicher, dass die Sparkasse aus diesem Grunde auch 1993 und 1996 dieses Anpassungsregime eingeführt hätte und dass die Beschwerdeführer es damals akzeptiert hätten. Ihre auf die Verbraucherzentrale Thüringen zurückgeführte Auffassung, der Sparzins müsse nach der Rechtsprechung ohne Rücksicht auf einen Schwellenwert laufend, zumindest in monatlichem Rhythmus angepasst werden, trifft nicht zu. In der zitierten Entscheidung hat der BGH ausgesprochen „dass die Parteien bei der Bestimmung der Anpassungsschwelle und des Anpassungsintervalls weitestgehend frei sind. Sie müssen nur beachten, dass für Zinssenkungen und Zinserhöhungen die gleichen Parameter verwendet werden“ (Rdnr. 24). Eine Ausnahme hat der BGH nur dann für sachgerecht gehalten, wenn schon der Ursprungsvertrag der Parteien bestimmt, es solle jede Veränderung des Referenzzinssatzes auch zu einer Anpassung des Sparzinses führen (Rdnr. 25). Eine solche Klausel enthalten die Verträge der Beschwerdeführer jedoch nicht.

4.

Der Abstand zwischen Sparzins (hier: Basiszins) und Referenzzins ist nicht in Prozentpunkten (fester Marge) zu bemessen, sondern in Prozent (relativer Abstand), und der Abstand muss immer gleich bleiben (BGH a. a. O. Rdnr. 25 bis 27). Dem werden die von der Sparkasse in der Tabelle „Zinssätze Vermögensplan seit Mai 1993“ aufgeführten Zahlen jedoch nicht gerecht. Beim Sparvertrag M. S. belief sich der Sparzins von 5 % auf 71,94 % des (unrichtigen) Referenzzinssatzes von 6,950 %. Beim Sparvertrag M. S. belief sich der Sparzins von 3,5 % auf 60,95 % des angegebenen Referenzzinssatzes von 5,742 %. Indessen sind der Tabelle für Monate, für die eine Zinsanpassung erstmals gelten sollte, beispielsweise folgende Abstände in Prozent zu entnehmen:

Seite 4 von 5
29. Juni 2013

Oktober 1993	67,67 %	April 1994	65,88 %
Oktober 1995	69,04 %	April 1996	64,49 %
April 1997	57,69 %	April 1998	63,45 %
Oktober 1998	55,22 %	April 1999	64,70 %
April 2000	70,16 %	Oktober 2002	77,20 %
Juli 2003	77,84 %	Januar 2006	72,95 %
Oktober 2010	65,81 %	Oktober 2011	69,59 %

Der Wechsel der Abstände vom Ausgangsabstand 71,94 % bzw. 60,95 % ist nur teilweise damit zu erklären, dass (bis 2004) der Sparzins auf eine durch 0,25 teilbare Zahl abgerundet werden sollte. Das zeigen am deutlichsten die Zahlen für April 1997 und Oktober 1998. Die aufgezeigten Unstetigkeiten haben freilich gegen Vertragsende abgenommen: Per 31.12.2012 waren sowohl Referenzzinssatz als auch Sparzinssatz auf 41 % des Ausgangsbetrages abgesunken.

C.

Aus alledem lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

Aus dem von der Sparkasse für die Zeit vom 31.5.1993 bis zum 31.12.2011 aufgelisteten Referenzzins und auch aus dem für die Folgezeit ist der Anteil der Zinssätze für Anlagen mit einer Dauer von unter 10 Jahren zu eliminieren. Dies muss zu einer Erhöhung des maßgeblichen Referenzzinssatzes führen. Damit wiederum verringert sich für die Stichtage des 1.5.1993 bzw. 6.8.1997 der Prozentanteil des vereinbarten Sparzinses von 5 % bzw. 3,5 % am damaligen Referenzzinssatz, und diese Verringerung setzt sich bis zum Vertragsende fort. Demnach ist der Vertrag M [REDACTED] S [REDACTED] neu zu berechnen, und zwar auch für den Fall, dass die Sparkasse nach ihrem Regime eine Neuberechnung bereits vorgenommen hat.

Falls die Sparkasse den Vertrag M [REDACTED] S [REDACTED] nach Maßgabe ihrer Tabelle „Zinssätze Vermögensplan seit 1993“ bereits neu berechnet hat, ist eine Neuberechnung nicht sinnvoll, weil die Sparkasse auf der Grundlage der Tabelle höhere Zinsen ausgewiesen haben müsste als bei Wahrung des ursprünglichen Abstands nötig. Andernfalls ist auch hier eine Neuberechnung angezeigt.

D.

Ich unterbreite den Parteien demnach folgenden

Schlichtungsvorschlag:

I.

Die Sparkasse berechnet die Zinsen für den Vertrag M [REDACTED] S [REDACTED] neu. Dabei setzt sie als Referenzzinssatz für den Basiszins allein den Zinssatz für Anla-

Seite 5 von 5
29. Juni 2013

gen mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren (oder mehr) ein und gibt für die Zeit vor und nach dem 30.6.2006 die Fundstellen seiner Veröffentlichung an.

Bei der Anpassung der Basiszinsen wird das von der Sparkasse neu eingeführte Verfahren angewendet (Schwellenwert 0,25 Prozentpunkte; Überprüfung zum Quartalsende und Anpassung vom Folgemonat an).

Zu dem jeweiligen Basiszins sind die im Sparvertrag in Prozentpunkten ausgedrückten unvariablen Zuschläge zu addieren.

Sollte sich herausstellen, dass die danach angefallenen Zinsen niedriger sind als die dem Beschwerdeführer tatsächlich ausgezahlt, so verzichtet die Sparkasse auf eine Erstattung.

II.

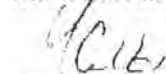
Die Sparkasse berechnet mit den Konditionen zu I. die Zinsen für den Vertrag M [REDACTED] S [REDACTED] neu für den Fall, dass eine Neuberechnung nach Maßgabe ihrer Tabelle „Zinssätze Vermögensplan seit 1993“ noch nicht erfolgt ist.

III.

Mit Rücksicht auf den Aufwand, den eine Neuberechnung erfordern würde, bleibt der Sparkasse vorbehalten, sich mit den Beschwerdeführern auf eine Abfindung anstelle einer Neuberechnung zu einigen.

Die Parteien können den Schlichtungsvorschlag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang durch eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle unter der Anschrift Kirchfeldstraße 60, 40217 Düsseldorf, annehmen. Zur Annahme sind sie nicht verpflichtet. Im Falle der Nichtannahme dürfen sie die Gerichte anrufen. Nach Ablauf der Frist wird die Geschäftsstelle den Beteiligten das Ergebnis mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Balzer

Dr. h.c. Hans-Joachim Bauer
Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts a.D.
Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofs a.D.
Ombudsmann für den Deutschen Sparkassen- und Giroverband

In dem gemäß der Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden für die Institute der Sparkassen Finanzgruppe durchgeführten

Schlichtungsverfahren

an dem beteiligt sind:

1. [REDACTED]
[REDACTED] als Beschwerdeführer (Bf.)
2. die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam, Saarmunder Straße 61,
14478 Potsdam (Spk.)

wegen Prämien-Sparzinsanpassung

komme ich als durch Urkunde vom 8. Dezember 2010 bestellter Ombudsmann des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) am 15. Juli 2013 zu folgendem

Schlichtungsvorschlag:

1. Die Spk. schreibt dem Sparkonto Nr. [REDACTED] der Bf. 500,- € gut. Damit sind Zinsnachforderungen der Bf. für die Zeit bis 31.12.2012 erledigt.
2. Die Beteiligten verständigen sich darauf, dass die Veränderung des Zinssatzes für Sparguthaben auf dem Sparkonto Nr. [REDACTED] unter Beibehaltung der von der Guthabenhöhe abhängigen Staffelung wie folgt bestimmt wird:
 - a) der Referenzzins wird gemäß der bisher von der Spk. angewandten Methode bestimmt;
 - b) Sparzinsanpassungen erfolgen am Ende eines Kalendervierteljahrs, sofern während des Quartals der Referenzzins sich um 0,15 Prozentpunkte verändert hat;
 - c) als Sparzins werden 40 % des Referenzzinses in Ansatz gebracht.

I.

Die Bf. haben im Juli 2000 mit der Spk. einen Prämiensparvertrag flexibel abgeschlossen. In zeitlicher Hinsicht ist der Vertrag nicht beschränkt. Die von der Spk. versprochenen Prämien beginnen im dritten Sparjahr mit 3 % und steigen bis zum 25. Sparjahr auf 99 % der Jahres-sparleistung. Die variable Verzinsung des Guthabens hängt nach den Vertragsbedingungen von dessen Höhe ab. Für Guthaben unter 10.000,- DM bzw. 5.112,89 € war zunächst ein Zinssatz von 2,50 % vereinbart; Guthaben bis zu 19.999,- DM (10.225,78 €) wären nach den Ausgangsbedingungen mit 2,75 %, bis zu 49.999,- DM mit 3,00 %, bis zu 99.999,- DM mit 3,25 % und höhere Guthaben mit 3,50 % verzinst worden. Ob es insoweit einen Bezug auf einen Referenzzins gegeben hat, ist nicht bekannt. Seit 2005 wendet die Spk. im Hinblick auf ein BGH-Urteil vom 17.02.2004 für die Anpassungen des Sparzinses einen Referenzzins an. Dieser ergibt sich aus einem Querschnitt aus Kapitalmarktrenditen für „Drei-Monats-Geld“ (20 %), Ein-Jahres-Geld (20 %) und Fünf-Jahres-Geld (60 %). Diesen Zinssatz stellt die Spk. vierteljährlich fest; den Sparzins passt sie an, wenn der Referenzzins sich um 30 „Basispunkte“ verändert hat. Im ersten Quartal 2005 hat sich so ein Berechnungszins von 2,76 % ergeben; das Guthaben der Bf. wurde mit 1,20 % verzinst. In 2012 hat der Referenzzins sich von 1,28 % über 1,04 %, 0,71 % zu 0,58 % im vierten Quartal verändert. Nach den Angaben der Bf. hat der Sparzins in 2012 bei 0,39 % gelegen. Aktuell verzinst die Spk. das Guthaben der Bf. von knapp 7.000,- € bei unverändertem Referenzzins von 0,58 % mit 0,10 %.

Die Bf. meinen, die Anpassung der Guthabenverzinsung entspreche nicht den Anforderungen der BGH-Rechtsprechung. Sie fordern für die zurückliegende Zeit eine nachvollziehbare Neuberechnung der Zinsen vom Beginn des Vertragsverhältnisses an. Für die Zukunft soll die Spk. sie in gleicher Weise über den jeweils geltenden Zinssatz informieren.

Die Spk. ist der Ansicht, die Zinsen korrekt bestimmt zu haben. Eine Verpflichtung zur Zinsanpassung analog einem festgelegten Referenzzins sei erst nach Abschluss des Sparvertrags mit den Bf. in Kraft getreten. Über die daran orientierte Anpassung des variablen Zinssatzes informiere sie ihre Kunden mittels Aushang in den Geschäftsstellen; eine zusätzliche Information sei „gesetzlich nicht vorgesehen“. So habe sie die Zinserhöhungen an die Kunden weitergegeben, von möglichen Zinssenkungen aber abgesehen.

II.

Der Schlichtungsvorschlag beruht auf folgenden Erwägungen:

1. Die Zinsanpassungsmethode der Spk. ist weiterhin einseitig und steht insoweit nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Die Spk. verkennt die Rechtslage, indem sie annimmt, sie sei weiterhin berechtigt, die Sparzinssätze einseitig, wenn auch unter Anwendung des Referenzzinses, zu bestimmen und sie durch Aushang in den Geschäftsstellen zu kommunizieren. Zutreffend ist, dass es

insoweit eine gesetzliche Regelung nicht gibt. Maßgeblich ist indessen der Vertrag, den die Spk. mit ihren PS-Sparkunden abgeschlossen hat. Nachdem die in ihm enthaltene, das einseitige Festsetzen des Sparzinses durch die Spk. stützende Anpassungsklausel sich als unwirksam ergeben hatte, konnte eine Zinsveränderung nur einvernehmlich mit dem Kunden vorgenommen werden. Daher verfehlt die von der Spk. praktizierte Anpassung die Vorgaben des Bundesgerichtshofs darin, dass die externen Anpassungsausgangsdaten nicht allein von der Spk. festgesetzt werden dürfen, sondern das Ergebnis einer einvernehmlichen Anpassungsentscheidung der Vertragsbeteiligten sein müssen. Dass sich aus dieser Forderung angesichts der großen Zahl von Anpassungsfällen und dem auf Verallgemeinerung und Gleichbehandlung verpflichteten Geschäftsmodell der Sparkassen und Kreditinstitute praktische Schwierigkeiten ergeben, liegt auf der Hand. Deswegen dürfte (bei jedenfalls jetzt gegebener Transparenz der Veränderungsparameter) allein ein methodischer Mangel nicht dazu führen, dass eine in Umsetzung der den Kunden bekannten Grundsätze einseitig vorgenommene Anpassung von Sparzinsen als unwirksam verworfen wird. Dies folgt daraus, dass es auch nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zulässig ist, auch für Sparverträge in allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Anpassung des Ausgangszinssatzes an sich verändernde wirtschaftliche Daten vorzusehen. Daher kann der Kunde sich weder einer Überprüfung des Ausgangszinses verschließen, noch hat er das Recht, seine Vorstellungen einseitig durchzusetzen. Entspricht der aus der Sparkassenberechnung resultierende Satz dem Zins, dem der Kunde sich billigerweise nicht verschließen kann, ist er zur Zustimmung verpflichtet, so dass bei letztlich korrektem Ergebnis das Fehlen einer individuellen Abrede nicht schädlich ist.

2. Die Anpassungspraxis der Spk. steht auch im Übrigen nur eingeschränkt in Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

a) Ausgangsgröße der Sparzinsanpassung ist ein sog. Referenzzins. Die bis in 2004 übliche Praxis, mit der Bestimmung der Sparguthabenzinsen sonstigen Zwecken den Sparkassengeschäfts Rechnung zu tragen (vgl. BGH, Urt. v. 17.02.2004, BGHZ 148, 149, Rn. 23) hat der BGH ausdrücklich zurückgewiesen. Die Forderung, dass die Sparkassen für Anpassungen des Sparzinses Bezugsgrößen zu ermitteln hätten, welche den Gegebenheiten ihres Geschäfts mit den Sparverträgen möglichst nahe kommen, bezieht sich auf die im selben Urteil enthaltene Feststellung, dass ungeachtet der unwirksamen einseitigen Anpassungsklausel Sparverträge mit variablen Zinsen weiterhin rechtlich unbedenklich seien. Nur mit der Einschränkung eines vertragsadäquaten Bezugszinses und seiner transparenten Übertragung auf den Sparvertragszins war die Zinsvariabilität überhaupt zu halten. Deswegen ist die Vorgabe eines Referenzzinses nicht erst in 2005 „in Kraft getreten“, sie hat als Vertragsauslegungsprinzip bereits vor Abschluss des vorliegenden Vertrags gegolten (vgl. BGH, Urt. v. 6.03.1986, BGHZ 97, 212 Rn. 27 ff. betr. die Anpassung von Darlehenszinsen und die dabei gebotenen Referenzkonditionen). Seit 2005 sind die Sparzinsanpassungen der Spk. jedenfalls an einem Referenzzins orientiert. Gegen seine Bestimmung scheinen mir durchgreifende Bedenken nicht zu bestehen. Zwar ist die Rechtsprechung des BGH insoweit nicht sehr präzise. Das ist angesichts dessen unvermeidlich, dass der BGH selbst hervorgehoben hat, es sei „schwierig, wenn nicht

unmöglich, eine für alle Kreditinstitute generell richtige, für sämtliche denkbare Fallgestaltungen angemessene Bezugsgröße zu finden“. Hat der BGH im Urteil v. 17.02.2004 es für zulässig gehalten, den Referenzzins mit Bezug auf den Kapitalmarkt und die „Gegebenheiten des Geschäfts mit den Combispar-Einlagen“ zu definieren, so hat er diesen Ansatz in einem Urteil vom 13.04.2010 nicht aufgegriffen. Diese Entscheidung hat einen auf 20 Jahre abgeschlossenen S-Versicherungssparvertrag zum Gegenstand, bei dem eine vorzeitige Beendigung zum Verlust der 30%-Prämie führen würde; hier hat der BGH einen aus einer Kombination der Zinssätze von 2- und 10-jährigen Anlagen festgestellter Bezugszins als nicht den Sparerinteressen gerecht werdend bewertet. Dieser Anforderung könne „allein ein Referenzzins für langfristige Spareinlagen“ genügen (BGHZ 185, 166 Rn. 23). Als allgemeiner Grundsatz lässt sich dieser Rechtsprechung jedoch entnehmen, dass für die Ermittlung des Referenzzinses Bezugsgrößen zu verwenden sind, die allein oder in einer Kombination dem konkreten Geschäft möglichst nahe kommen; diese Bezugsgrößen müssen in öffentlich zugänglichen Medien insbesondere in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank abgebildet sein.

Im Fall der Bf. dürfte der Referenzzins den genannten allgemeinen Bestimmungsanforderungen noch genügen. Der Sparvertrag ist zwar, wie die über das 25. Vertragsjahr hinaus reichende Prämienvereinbarung zeigt, auf lange Frist angelegt. Die bis fast zu einer Verdoppelung der jährlichen Sparleistung versprochenen Prämien sollen den Sparer auch zum Verbleib in der Vertragsbeziehung anhalten. Daher bilden diese Vertragswirklichkeit nur auf langfristige Sparabsprachen bezogene Referenzbedingungen ab. Im Referenzzins der Spk. kommt den kurzfristigen Bezugsgrößen ein nicht unerheblicher Anteil zu. Gleichwohl scheint mir das akzeptabel zu sein, weil die Spk. gerade bei den Altsparverträgen mit einer kurzfristigen Fälligkeit der dann meist recht hohen Guthaben rechnen und sich entsprechend refinanzieren muss.

b) Da der Sparvertrag auch die Frage, wann eine Veränderung des Referenzzinses anpassungsrelevant ist, nicht regelt, gilt auch insoweit, dass die sog. Anpassungsschwelle in beiderseits interessengerechter Weise zu bestimmen ist. Die Praxis der Spk., eine Anpassung erst bei einer Veränderung des Bezugszinses von 30 Prozentpunkten vorzunehmen, dürfte dem nicht genügen. Im Urteil vom 13.04.2010 hat der BGH der Ansicht des Berufungsgerichts, eine Anpassungsschwelle von 0.1 Prozentpunkten sei akzeptabel, widersprochen. Dies ist damit begründet, dass es „bei der üblichen Zinsberechnung mittels elektronischer Datenverarbeitung ohne weiteres möglich“ sei, „jede Veränderung des Referenzzinssatzes exakt und ohne größeren Aufwand nachzuvollziehen“ (BGHZ 185, 166 Rn. 25). Auch dabei ist auf den konkreten Vertrag abgestellt, so dass bei anderen Vertragsgestaltungen gegen Anpassungsschwellen im Prinzip nichts einzuwenden ist, sofern man davon ausgehen kann, dass die Vertragspartner sie bei Kenntnis der insoweit bestehenden Vertragslücke vereinbart hätten. Das möchte ich im Fall der Beteiligten bejahen. Der vorliegende Vertrag ist dadurch, dass die Bf. monatliche Sparraten erbringen und dass das Prämiensystem auf Vertragsjahre abstellt, in zeitlicher Hinsicht anders strukturiert als ein Vertrag, bei dem die Kapitaleistung einmalig erbracht und die Prämie einmalig anfällt. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Anpassungsschwelle auch

kundenschützend wirken kann, indem nicht jede Absenkung des Referenzzinses auf den Sparzins übertragen wird; das zeigt auch die jüngere Anpassungspraxis im Fall der Bf. Allerdings dürfte die von der Spk. angewandte Schwelle von 30 „Basispunkten“ deutlich zu „grob“ sein. Dabei verstehe ich „Basispunkte“ dahin, dass nur bei einer Veränderung des jüngeren Referenzsatzes von 30% des bisher angewandten Satzes eine Anpassung stattfindet. Dies mag in Zeiten fallender Zinsen kundenfreundlich sein; ein Zinsanstieg wird dabei aber nicht in einer den Interessen beider Vertragsseiten gerecht werdenden Weise an die Sparer weitergegeben. Den Ausgangsbedingungen des zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Vertrags angemessen dürfte die vorgeschlagene Schwelle von 0,15 Prozent- oder 15 Basispunkten sein. Ein Referenzzins von 2 % wäre demnach anzupassen, wenn die ihm zugrunde liegenden Bestimmungsgrößen sich dahin verändert haben, dass sich die Zahl 2,30 bzw. 1,70 ergibt

c) Die Praxis, die Veränderung des Referenzzinses quartalsweise festzustellen, halte ich für akzeptabel. Auch wenn die modernen Berechnungsmittel erlauben, den jeweiligen Referenzsatz tagesgenau zu bestimmen, würde dies die Verwaltung der Sparverträge durch die Spk. sehr stark belasten. Die Resultate wären angesichts dessen, dass sie dem Sparer transparent sein müssen, kaum nachvollziehbar darzustellen.

d) Bedenken habe ich hinsichtlich der von der Spk. geübten Übertragung des Referenzzinses auf den Sparzins. Der BGH fordert hierfür eine Methode, welche die bei Vertragsbeginn vorhandene Relation von Bezugs- und Sparzins bei den nachfolgenden Anpassungen aufrecht erhält. Die Notwendigkeit einer solchen Äquivalenz ist im genannten Urteil vom 13.04.2010 hervorgehoben und in einem Urteil vom 21.12.2010 nochmals unterstrichen worden. Die Sicherung einer absoluten Marge der Bank durch numerisch gleichbleibenden Abstand von Referenz- und Sparzins entspreche nicht dem Gebot sachgerechter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien (Urteil vom 21.12.2010, WM 2011, 306 Rn. 25). Soweit erkennbar folgt die Spk. insoweit einem „Mischsystem“. Nach welchen Grundsätzen dieses zur Geltung gebracht wird, ist aus den im Schlichtungsverfahren bekannt gewordenen Daten nicht erkennbar. Hat (jeweils bezogen auf den für das erste Quartal angegebenen Referenzzins und die mitgeteilten Sparzinshöhen) die Differenz zwischen Referenz- und Sparzins in 2005 56,16 % des Referenzzinses ausgemacht, hat sich diese Größe 2006 auf 46,24 %, 2007 auf 41,59 %, 2008 auf 40,90 % und 2009 auf 39 % vermindert. Mithin hat die Spk. in Zeiten hoher Referenzzinsen sich mit zurückgehenden Margen begnügt, das heißt, dass hier die Spk sich durchaus kundenfreundlich verhalten hat. Dagegen steigt die „Margenquote“ seit 2010 von 55,61 % auf 69,50 % in 2012 an. Als arithmetisches Mittel der zwischen 2005 und 2012 liegenden 8 Jahre errechnet sich eine Differenz von rd. 51 %.

Wird die Spk. nicht umhin kommen, die Art und Weise, wie sie den Referenzzins auf den Sparzins überträgt, den Sparern transparent zu machen, sollte sie sich nicht zuletzt auch wegen der Verzinsungsstaffeln auf eine einheitliche Relation konzentrieren. Diese muss nicht dem errechneten Satz entsprechen, weil auch die notwendige Äquivalenz auf den jeweiligen Vertragstyp zu beziehen ist. Im Fall der Bf. und des Vertragsmodells S-

Vorsorgespargen flexibel kann nicht unbeachtet bleiben, dass die Sparer auf ihre jährlichen Sparleistungen sehr hohe Prämien erzielen können, welche die Spk. wiederum aus den Leistungen der Sparer erwirtschaften muss. Es ist daher angemessen, die durch die Differenz von Referenz- zu Sparzins bestimmte Marge der Spk. bei 60 % des Referenzzinseszins anzusetzen, so dass 40 % des Bezugzinseszins beim Sparer ankommen. Bei einem aktuellen Referenzzins von 0,58 wäre das Guthaben der Bf. danach mit 0,23 % zu verzinsen.

3. Auf eine Nachberechnung der Sparzinsen für die gesamte Vertragszeit sollten die Bf. verzichten. Zwar ist ihr dahin gehender Anspruch durch den Zeitablauf nicht berührt, weil er täglich neu entsteht. Andererseits unterliegt die konkrete Gutschriftforderung der Verjährung. Diese richtet sich nach §§ 195, 199 BGB. Die Forderung verjährt gemäß § 195 BGB in drei Jahren. Der Ablauf dieser Frist beginnt mit der Entstehung der Nachberechnungsforderung und der Kenntnis der Umstände der hierfür maßgeblichen Umstände (§ 199 Abs. 1 BGB). Damit sind die Tatsachen gemeint, aus denen der BGH die Unwirksamkeit der einseitigen Anpassungsmethode abgeleitet hat und die Prinzipien, nach denen er und die sie ersetzende Vertragsergänzung vornimmt. Unerheblich ist, wann den Bf. erstmals Bedenken gegen die Art und Weise der Anpassung „ihrer“ Sparzinsen bekannt geworden sind. Es kommt nur darauf an, von wann an eine Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit dieser Methode zumutbar war. Wie das OLG Koblenz in einem Urteil vom 24.02.2012, WM 2012, 987, ausgeführt hat, waren diese Tatsachen zumindest seit Bekanntwerden des BGH-Urteils vom 17.02.2004 allgemein verfügbar, so dass die entsprechende gerichtliche Feststellung jedenfalls vor 2010 hätte eingefordert werden können. **Mithin würden die Bf. damit rechnen müssen, dass die Spk. sich gegen eine Nachvergütung von Zinsen für den Zeitraum zwischen 2000 und 2009 mit der Verjährungseinrede verteidigt.** Es ist zweifelhaft, ob die Bf. die Nachberechnung auch für die vor 2010 liegenden Jahre fordern können, wenn ihr diesbezüglicher Nachvergütungsanspruch nicht durchsetzbar ist. Eine Antwort auf diese Rechtsfragen sollte die Spk. sich und den Bf. durch eine Einmal-Gutschrift ersparen. Die dazu vorgeschlagene Höhe beruht auf einer sehr groben Schätzung. Insgesamt dürfte die geschuldete Nachvergütung eher unterhalb des vorgeschlagenen Betrags liegen, weil die Zeit ab 2010 durch niedrige Referenz- und damit auch Sparzinsen bestimmt ist.

Für die künftige Vertragsdurchführung müssen die Beteiligten sich auf einen Modus verständigen, der von der bisherigen Anpassungspraxis aus den genannten Gründen abweicht. Diese wird die Spk. im Streitfall nicht durchsetzen können.



Dr. Hans-Joachim Bauer
Ombudsmann

In dem Schlichtungsverfahren
~~_____~~
gegen
Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
~~_____~~
ergeht folgender

Schlichtungsanspruch:

Die Beschwerdegegnerin (kurz: Bank) hat die Neuberechnung der Zinsen ab dem Jahre 2008 (nicht erst 2009) vorzunehmen und ist gehalten, die in den Jahren ab 2012 angefallenen/anfallenden Zinsen entsprechend ihren Ausführungen in der Stellungnahme vom 10.1.2013 zu berechnen.

Ferner ergeht folgende

Entscheidung:

Im Übrigen – d. h. wegen bis zum Jahre 2007 einschließlich entstandener Zinsnachforderungen – wird von einer Schlichtung abgesehen, weil solche Forderungen verjährt sind und die Bank sich auf Verjährung beruft (Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c, Nr. 4 Abs. 4 Satz 3 Fall 1 der Verfahrensordnung).

~~_____~~ schloss mit der Bank einen im Mai 1992 begonnenen, im Jahre 2017 auslaufenden Sparplan mit Bonus. Der jährliche Zinssatz war variabel. ~~_____~~ verlangt unter Berufung auf die Urteile des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 17.2.2004 – XI ZR 140/03, BGHZ 158, 149 = WM 2004, 825, vom 13.4.2010 – XI ZR 197/09, BGHZ 185, 166 = WM 2010, 933 und vom 21.12.2010 – XI ZR 52/08, WM 2011, 306 Neuberechnung des Sparvertrags über die gesamte (bisherige) Laufzeit mit Einschluss der Zinsen.

Die Bank hat ab dem Jahre 2009 bis Ende 2011 eine Neuberechnung vorgenommen und beruft sich wegen bis einschließlich 2008 angefallener Zinsnachforderungen auf Verjährung.

Der Beschwerde ist ganz überwiegend nicht stattzugeben.

Der Beschwerdeführer zieht – wie sich seinem Schreiben vom 20.2.2013 in Verbindung mit dem damit überreichten Schreiben der Verbraucherzentrale Thüringen vom 19.2.2013 entnehmen lässt – nicht (mehr) in Zweifel, dass die Neuberechnung der Zinsen durch die Bank den Vorgaben des BGH in den genannten Urteilen vom 13.4.2010 und vom 21.12.2010 entspricht. Im Streit steht demzufolge allein die Frage der Verjährung von Zinsnachforderungen.

Für Zinsnachforderungen, die auf die Zeit bis einschließlich 2002 entfallen, greift die von der Bank erhobene Verjährungseinrede nach altem Recht durch. Das gilt zunächst für Zinsmehransprüche, die bis Ende 2000 entstanden sind. Nach §§ 197, 198, 201 BGB alter Fassung (a.F.) verjährten Ansprüche auf Rückstände von Zinsen in vier Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Ansprüche entstanden. Das hat zur Folge, dass auf die Jahre 2000 und früher entfallende Zinsansprüche spätestens Ende 2004 verjährten. Auf die Erlangung von Kenntnissen oder das Wissen eines Sachverhalts kommt es nach dem anzuwendenden alten Recht nicht an. Die Entscheidung des BGH vom 17.2.2004 aaO steht der Annahme einer Verjährung nicht entgegen; sie behandelt die Verjährungsfrage nicht. Das Gleiche gilt für die Urteile des BGH vom 10.6.2008- XI ZR 211/07, WM 2008, 1493 und vom 13.4.2010 aaO. Die Rechtsprechung, wonach in einem Sparguthaben enthaltene Zinsen nach denselben Regeln verjähren wie das Kapital (vgl. BGH, Urt. v. 4.6.2002- XI ZR 361/01, BGHZ 151, 47), greift hier nicht ein. Denn im Gegensatz zu der dieser Rechtsprechung zugrunde liegenden Fallgestaltung ist hier die Höhe des Zinssatzes streitig. Die streitigen Zinsen sind dem Sparguthaben gerade nicht zugeschlagen und brauchten dies nach Ansicht der Bank auch nicht, sondern wurden – soweit ersichtlich – erstmals mit Schreiben des Beschwerdeführers vom 29.4.2012 geltend gemacht. Es geht mithin um Ansprüche auf Rückstände von Zinsen im Sinn von § 197 BGB a.F. Dies entspricht der Auffassung sämtlicher Ombudsleute der privaten Banken. Aus Art. 229 § 6 Abs. 4 EGBGB ergibt sich für bis einschließlich 2000 entstandene Zinsnachforderungen nichts anderes.

Auch im Jahre 2001 entstandene Zinsnachforderungen sind verjährt. Zwar ist die Verjährungsfrist nach dem BGB neuer Fassung (n.F.) kürzer als nach dem BGB a.F.; denn sie beträgt gemäß § 195 BGB n.F. nur drei Jahre. Allerdings beginnt die dreijährige Frist des § 195 BGB n.F. gemäß Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB frühestens am 1.1.2002, sofern der Gläubiger zu diesem Zeitpunkt von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hatte

oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (BGH, Urt. v. 23.1.2007 – XI ZR 44/06, BGHZ 171, 1, 7 ff = WM 2007, 639 = ZIP 2007, 624; ständige Rechtsprechung, vgl. etwa BGH, Urt. v. 19.7.2010 – II ZR 57/09, WM 2010, 1655 Rn. 7 m.w.N.; Urt. v. 15.3.2011 – II ZR 301/09, WM 2011, 794 Rn. 9). Andernfalls beginnt die Frist des § 195 BGB n.F. nach § 199 Abs. 1 Nr. 1, 2 BGB n.F. erst mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die genannten subjektiven Voraussetzungen auf Seiten des Gläubigers erfüllt sind (BGHZ 171, 1 Rn. 18). Diese Voraussetzungen waren auf Seiten der Beschwerdeführerin erst im Jahre 2004 erfüllt. Zwar ist bei der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände grundsätzlich auf die anspruchsbegründenden *Tatsachen* abzustellen. Diese waren dem Beschwerdeführer mit Zugang der jährlichen Zinsabrechnung bekannt. Auf eine zutreffende rechtliche Würdigung kommt es regelmäßig nicht an (BGH, Urt. v. 3.6.2008 XI ZR 319/06, WM 2008, 1346 Rn. 27; Urt. v. 23.9.2008 – XI ZR 262/07, WM 2008, 2155 Rn. 15; Urt. v. 20.1.2009 – XI ZR 504/07, BGHZ 179, 260 = WM 2009, 506 Rn. 47; Urt. v. 15.6.2010 – XI ZR 309/09, WM 2010, 1399 Rn. 12; Urt. v. 7.12.2010 – XI ZR 348/09, ZIP 2011, 1046 Rn. 15). Rechtlich fehlerhafte Vorstellungen des Gläubigers beeinflussen den Beginn der Verjährung in der Regel nicht, weil er die Möglichkeit hat, sich rechtlich beraten zu lassen. Ist die Rechtslage dagegen unübersichtlich oder zweifelhaft, so dass sie selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig einzuschätzen vermag, kann der Verjährungsbeginn auch wegen Rechtsunkenntnis hinausgeschoben sein (ständige Rechtsprechung, vgl. BGH, Urt. v. 2.4.1998 – III ZR 309/96, BGHZ 138, 247, 252 = WM 1998, 1679; Urt. v. 25.2.1999 – IX ZR 30/98, WM 1999, 974, 975; Urt. v. 3.3.2005 – III ZR 353/04, WM 2005, 1328, 1330; Beschl. v. 19.3.2008 – III ZR 220/07, WM 2008, 1077, 1078; Urt. v. 20.1.2009 aaO; Urt. v. 15.6.2010 aaO; Urt. v. 7.12.2010 aaO; vgl. auch BGH, Urt. v. 23.9.2008 aaO). Hier hätte auch ein rechtskundiger Dritter vor Bekanntwerden des BGH-Urteils vom 17.2.2004 aaO die Frage der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Zinsänderungsklausel, die der mit diesem Urteil für nichtig erklärten Klausel vergleichbar oder mit ihr identisch war, nicht zuverlässig beantworten können. Aus diesem Grund begann die Dreijahresfrist des § 195 BGB n.F. nicht vor dem Schluss des Jahres 2004. Allerdings sind im Jahre 2001 entstandene Zinsmehransprüche gemäß Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 2 EGBGB nach altem Recht Ende 2005 verjährt. Nach der genannten Vorschrift ist die Verjährung mit dem Ablauf der im BGB a.F. bestimmten Frist vollendet, wenn diese Frist früher abläuft als die im BGB n.F. bestimmte Frist. Das trifft hier zu. Für im Jahre 2002 entstandene Zinsmehransprüche gilt ausschließlich das neue Verjährungsrecht. Derartige Zinsmehransprüche verjähren mit Ablauf des Jahres 2007, d. h. drei Jahre nach dem Ende des Jahres, in dem das Urteil des BGH vom 17.2.2004 aaO der Öffentlichkeit zugänglich wurde. Die Verjährung von im Jahre 2008 und später entstandenen Zinsnachforderungen wurde im Jahre 2012 gehemmt, spätestens durch den am 28.11.2012 erfolgten Eingang der Beschwerdeschrift bei der Kundenbeschwerdestelle des Bankenverbandes und die demnächst vorgenommene Veranlassung der Bekanntgabe der Schrift gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB; Nr. 6 Abs. 1 der Verfahrensordnung). Da nach der Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass Herr Brandt erst im Januar 2009 von der Bank über die im Jahre 2008 angefallenen Zinsen unterrichtet wurde, hat er erst dann und nicht bereits im Jahre 2008 von den den Anspruch begründenden Umständen erfahren, so dass die dreijährige Verjährungsfrist für im Jahre 2008 angefallene Zinsnachforderungen gemäß § 199 Abs. 1 BGB n.F. erst mit dem Ende des Jahres 2009 begann.

19. August 2013

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Krepf', written in a cursive style.

In dem gemäß der Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden für die Institute der Sparkassen Finanzgruppe durchgeführten

Schlichtungsverfahren
Az.: 125/2013-G63

an dem beteiligt sind:

1. Herr [REDACTED] als Beschwerdeführer (Bf)
2. die Sparkasse Mittelfranken-Süd (Spk)

wegen Prämiensparverträge Nr. 420 [REDACTED] (künftig: Vertrag 1) und Nr. 420 [REDACTED] (künftig: Vertrag 2)

komme ich als durch Urkunde vom 16. Dezember 2011 (erneut) bestellter Ombudsmann des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes am 27. August 2013 zu folgendem

Schlichtungsvorschlag:

1. **Hinsichtlich des Zeitraums bis 31.12.2009 hat es bei den in den Sparbüchern gutgeschriebenen Zinsen sein Bewenden.**
2. **Für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2012 gewährt die Spk dem Bf hinsichtlich des Vertrags 1 eine Gutschrift von 600,- €, hinsichtlich des Vertrags 2 eine solche von 1.000,- €. Mit diesen Gutschriften sind alle Ansprüche des Bf auf Nachzahlung von Zinsen für die Zeit bis 31.12.2012 abgegolten.**
3. **Für die Zeit ab 01.01.2013 vereinbaren die Beteiligten für die Zinsberechnung Folgendes:**
Auszugehen ist von dem in Absatz 2 des Schreibens der Spk an den Bf vom 13.07.2012 bezeichneten (bisherigen) Referenzzinssatz (z.B. Wert für Monat 2012 -01: 3,04 % p.a.). Hiervon werden - jeweils für den Kalendermonat gesondert berechnet - für den Vertrag 1 ein Anteil von 50 %, für den Vertrag 2 ein Anteil von 55 % als Vertragszins gewährt.

Dieser Vorschlag beruht auf folgenden Erwägungen:

I.

Gegenstand der Meinungsverschiedenheit sind im Jahr 1993 abgeschlossene Prämienparverträge, auf die Bezug genommen wird. Darin war - neben einer in der Quote ansteigenden Sparprämie auf die Sparleistung des jeweiligen Jahres - eine Verzinsung "nach dem jeweils gültigen Zinssatz, z.Z. 4 %" vereinbart.

Der Bf wünscht die Überprüfung und Neuregelung der Zinsvereinbarung unter Bezugnahme auf Entscheidungen des BGH vom 17.02.2004, 13.04.2010 und vom 21.12.2010 zur Verzinsung von langfristigen Prämienparverträgen. Er bezieht sich dabei auf gutachtliche Äußerungen der Verbraucherzentrale Thüringen, die er zu seinen Verträgen erhält hat.

II.

1. Im Hinblick auf die oben bezeichnete (neue) Rechtsprechung des BGH zur Zinsvereinbarung bei langfristigen Sparverträgen kann die ursprüngliche Vereinbarung über die Verzinsung aus dem Jahr 1993, die eine einseitige Festlegung des Zinssatzes durch die Spk vorsah, schon seit längerem nicht mehr angewendet werden. Erforderlich ist eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten über die Berechnung des Zinssatzes, die bisher nicht getroffen worden ist.

Käme eine solche Vereinbarung auch weiterhin nicht zustande, müsste diese gemäß der bezeichneten Rechtsprechung des BGH ggf. auf Klage des Bf vom Gericht im Wege ergänzender Vertragsauslegung bestimmt werden. Dabei hätte das Gericht die Verzinsung und deren Fortschreibung so festzulegen, wie sie von den Vertragsparteien - Vertragstreue vorausgesetzt - nach den Ausgangswerten ihres Vertrags vereinbart worden wären, wenn ihnen schon bei Vertragsabschluss die nach der Rechtsprechung einzuhaltenden Grundsätze bekannt gewesen wären. Bei Altverträgen (wie hier) können somit weder der Sparer (hier: die Bf), noch das Kreditinstitut (hier: Spk) eigene Vorstellungen einseitig durchsetzen. Ich muss aber auch darauf hinweisen, dass nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH nur - mehr oder minder unvollständig - erkennbar ist, wie bei der erforderlichen "ergänzenden Vertragsauslegung" im Einzelnen vorzugehen ist. Soweit mir bekannt, hat der BGH in den bisher

entschiedenen Fällen die Verfahren jeweils an die Berufungsgerichte zurückverwiesen; dort wurden die Meinungsverschiedenheiten, soweit sie nicht noch dort anhängig sind, im Vergleichsweg bereinigt.

Ziel des von der Bf beschrittenen Schlichtungsverfahrens kann es nach meinem Verständnis nur sein, den Beteiligten einen Weg aufzuzeigen, wie die bestehende vertragliche Unklarheit - ohne Anrufung der Gerichte - im gegenseitigen Einvernehmen vernünftigerweise geschlossen werden kann. Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass die Frage der Lückenschließung durch ergänzende Vertragsauslegung in Altfällen der vorliegenden Art nach derzeitigem Stand der Rechtsprechung keineswegs abschließend geklärt ist. Ich hielte es andererseits aber für wenig hilfreich für die Beteiligten, wenn ich - wie es § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verfahrensordnung erlauben würde - von einer Schlichtung absehen und den Beteiligten empfehlen würde, eine Entscheidung im Gerichtsweg herbeizuführen.

2. Zinsrückberechnung für den Zeitraum vom 1993 bis 31.12.2009

Die Spk hat nach ihrem Vortrag die Zinsberechnung ab Mitte 2004 auf einen Referenzzins abgestellt, den auch die vom Bf eingeschaltete Verbraucherzentrale als akzeptabel bezeichnet. Ich teile diese Einschätzung.

Der Bf würde im Übrigen wohl damit rechnen müssen, dass die Spk gegenüber Zinsnachforderungen für einen mehr als drei Jahre zurückliegenden Zeitraum (vgl. § 195 BGB) die Einrede der Verjährung erheben würde. Ich schlage daher vor, dass es bei den erfolgten Zinsgutschriften bis zum 31.12.2009 sein Bewenden hat.

3. Festlegung des Referenzzinses nach Basiswerten

Zwischen dem von der Verbraucherzentrale Thüringen beratenen Bf und der Spk wurde schon außerhalb des Beschwerdeverfahrens Einvernehmen dahin erzielt, dass der von der Spk seit dem Jahr 2004 verwendet - gewichtete - Referenzzins interessengerecht ist. Dem schließe ich mich an. Er sollte daher als Ausgangswert für die Zukunft einvernehmlich festgelegt werden.

Unterschiedliche Auffassungen zwischen den Beteiligten bestehen jedoch in der Frage, mit welchem Modus der Referenzzins auf den Vertragszins zu übertragen ist.

4. Übertragung von Veränderungen des Referenzzinses auf den Vertragszins

Den schon bezeichneten Entscheidungen des BGH aus dem Jahr 2010 ist zu entnehmen, dass die Rechtsprechung auf den Gesichtspunkt der Äquivalenz der Zinsanpassung (Beibehaltung des ursprünglich vereinbarten Zinsabstands auch bei Anpassungen) besonderes Gewicht legt - "günstige Zinskonditionen müssen grundsätzlich günstig bleiben, ungünstige dürften ungünstig bleiben" (vgl. BGH U.v. 13.04.2010, XI ZR 197/09 = WM 2010, 933, Rz. 27). Diesem Grundsatz würde die von der Spk vertretene Fortschreibung mit einem **numerisch gleichbleibenden (absoluten) Abstand** zwischen Referenzzins und Vertragszins m.E. nicht hinreichend gerecht. Wie sich aus dem vorbezeichneten Urteil ergibt, ist - unabhängig von den konkreten Vertragsbedingungen des entschiedenen Falles - jedenfalls bei der Zinsfortschreibung durch ergänzende Vertragsauslegung einem gleichbleibenden **relativen Abstand** zwischen Referenzzins und Vertragszins der Verzug zu geben. Nur die Wahrung dieses relativ gleichbleibenden Abstands stellt sicher, dass die ursprünglich vereinbarte Zinsrelation über die ganze Vertragsdauer gewahrt wird. Die Gefahr eines negativen Zinssatzes könnte von vorne herein nicht entstehen.

Ich sehe daher keine andere Möglichkeit, als der Spk zu empfehlen, eine relative Quote zu akzeptieren. Dabei gehe ich von den in der Stellungnahme der Verbraucherzentrale festgestellten Ausgangswerten aus - für Vertrag 1: 51 % (2001-01), für Vertrag 2: 60,7 % (1994-12) des Referenzzinses. Um der Spk das Nachgeben in der Grundsatzfrage zu erleichtern - und weil mir gemessen an den Ergebnissen ähnlicher Fälle eine Quote von 60 % vergleichsweise sehr hoch erscheint - schlage ich vor:

für Vertrag 1: Vertragszinssatz = 50% des Referenzzinssatzes

für Vertrag 2: Vertragszinssatz = 55 % des Referenzzinssatzes.

5. Abgeltung für den Zeitraum 2010 bis 2012

Als Schlichtungsgrundlage schlage ich ferner vor, dass für die zurückliegenden Jahre 2010, 2011 und 2012, für die Verjährung nicht Betracht käme, die Neuberechnung der Zinsen pauschal abgegolten wird. Hierbei sollte sich der Bf - aus dem schon vorerwähnten Grunde - mit einem Betrag zufrieden geben, der möglicherweise das Ergebnis einer exakten Nachberechnung, die aber im Schlichtungsverfahren ohne sachverständige Hilfe auch nicht möglich wäre, nicht voll erreicht. Ich schätze die zu

gewährende Nachverzinsung daher auf jeweils insgesamt 2 % aus dem Guthaben der jeweiligen Verträge am 31.12.2012, das ich bei Vertrag 1 mit rund 30.000€ , bei Vertrag 2 mit rund 50.000 € ansetzte.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Gummer', written in a cursive style.

Peter Gummer
Ombudsmann